

WAHLFALL 89

Eine Dokumentation



Inhalt

Seite:

Vorwort 1

1. Vorbereitung der Wahl 7

1.1. Wahlvorschläge

1.2. Vorstellung der Kandidaten

1.3. Wahlbezirke und Wählerlisten

1.4. Wahllokale und Wahlkabinen

1.5. Eingaben

2. Wahlhandlung 11

2.1. Auszählung der Stimmen

2.2. Eingaben

2.3. Ergebnisse

3. Reaktionen auf die Wahlergebnisse 19

4. Schlußfolgerungen 28

Nur zur innerkirchlichen Information

VORWORT

Das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen spiegelt das sozialistische Demokratieverständnis in der DDR wider. Es sieht nicht vor, eine bestimmte Form der Politik auszuwählen; es bietet nur die Möglichkeit, Vertreter einer vorgeschriebenen Politik zu bestätigen oder abzulehnen. Selbst bei diesem Vorhaben ist das Wahlgesetz nicht eindeutig und läßt entscheidende Handlungen in aller Heimlichkeit ablaufen. In diesem Jahr gab es Aufrufe verschiedener Gruppen, die dazu führten, daß sich breitere Kreise der Bevölkerung umfassend mit den Kommunalwahlen beschäftigt haben. Dabei wurden Verstöße gegen das Wahlgesetz und Verfälschungen der Wahlergebnisse aufgedeckt. Rechtliche Grundlagen, auf eigene Initiative entstandene Auszählungsergebnisse und Erfahrungen sind in dieser Dokumentation zusammengefaßt. Sie erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir sind sehr an Ergänzungen und Meinungsäußerungen interessiert. Über folgende Kontaktadressen sind wir erreichbar:

Ralph Sköries
Albertinenstr. 20
Berlin
1120

Evelyn Zupke
Albertinenstr. 20
Berlin
1120

Frank Pfeifer
Dimitroffstr. 193
Berlin
1055

Martin Böttger
Ab August in Ernst-Thälmann-Str.1b
Cainsdorf
9505

Kathrin Menge
Christburger Str. 30
Berlin
1055

Erklärung

Wir wollen in einer Gesellschaft leben, die sich den innen- und außenpolitischen Herausforderungen stellt und den Bürgern Mitwirkung auf allen Ebenen gesellschaftlichen Lebens ermöglicht. Dazu gehört, daß unterschiedliche politische Haltungen geäußert, ausgehalten und politisch wirksam werden können. Wahlen sind eine wesentliche Ausdruck des Demokratieverständnisses einer Gesellschaft. Im Gegensatz zu o.g. Zielen stellen wir fest:

- Das Wahlgesetz der DDR sieht keine Entscheidung zwischen Kandidaten mit unterschiedlichen politischen Konzeptionen vor. Dem Wähler ist einzig die Möglichkeit gegeben, den Kandidaten der Einheitsliste sein Vertrauen auszusprechen, bzw. gegen sie zu stimmen. Selbst diese eingeschränkte Wahlmöglichkeit ist in der Praxis nicht vorgesehen: Weder die Stimzettel sehen eine solche Möglichkeit vor, noch wird der Wähler über verschiedene Möglichkeiten seines Wahlverhaltens aufgeklärt. Die Benutzung der Wahlkabine ist nicht obligatorisch, so daß sich bei jedem Wähler, der sie benutzt, nahelegt, daß er gegen die Kandidaten stimmt. Dieses Wahlverfahren hat zur Folge, daß eine große Zahl von Bürgern ohne innere Überzeugung halbherzige Loyalitätserklärungen abgibt.
 - Die Versuche vieler Einzelner und Gruppen, sich aktiv in die Vorbereitung der Wahl einzubringen, zeigen enttäuschende Ergebnisse: Versuche von Gruppen, eigene Kandidaten aufzustellen oder zu unterstützen, wurden blockiert. Bemühungen, Anliegen auf öffentlichen Veranstaltungen einzubringen, behindert. Zahlreichen Bürgern wurde der Zutritt zu angeblich öffentlichen Veranstaltungen zur Wahl verweigert.
- Wir wissen von vielen vergleichbaren Erfahrungen auch außerhalb von Wahlen: Bürger dieses Landes die ihre kritischen Anfragen an politische Entscheidungen in der DDR offen stellen, werden verdächtigt, ausgetrezt oder bedroht. Sie werden in der DDR sehen wir vor diesem Hintergrund nicht als die Ursache, sondern als ein Symptom politischer Mißstände.
- Die Ergebnisse der Wahlen in der DDR dienen dazu, die tatsächlichen Verhältnisse zu verschleiern und ein Einverständnis innerhalb der Bevölkerung mit der Politik der DDR-Regierung vorzutäuschen, das immer weniger gegeben ist. Die Offenlegung tatsächlich vorhandener Meinungs- und Wahlverhältnisse bedeutet eine notwendige Voraussetzung für den breiten innergesellschaftlichen Dialog, den wir anstreben.

Aus diesen Gründen erklären wir, daß wir an den Kommunalwahlen am 7. 5. 89 nicht teilnehmen werden.

Uns ist bewußt, daß ein Bekanntwerden des beabsichtigten Wahlverhaltens vor den Wahlen nicht mit dem Prinzip geheimer und freier Wahlen vereinbar ist. Dadurch, daß von geheimen und freien Wahlen in der DDR nach unserer Auffassung keine Rede sein kann, fühlen wir uns an eine Zurückhaltung dieser Art nicht gebunden, und dies umso mehr, als die Zeitungen der DDR voll von öffentlichen Bekundungen des beabsichtigten Wahlverhaltens vieler Bürger sind.

48 Unterschriften

Arbeitskreis Konziliärer Prozeß
bei der Inneren Mission
im Kirchenbezirk Zwickau
Arbeitsgruppe Gerechtigkeit I

Zwickau, den 10. März 1989

Erklärung zur Kommunalwahl 1989

Am 7. Mai 1989 werden von der Nationalen Front Kommunalwahlen durchgeführt. Wir wollen als Christen bewußt an der Gestaltung unserer Gesellschaft mitwirken. Eine demokratische Wahl sehen wir dabei als eine solche Mitwirkungsmöglichkeit an. Wir möchten dazu ermutigen, durch verständnisvolle Ausschöpfung der mit dem Wahlgesetz von 24. Juni 1976 (GBl. I, Nr. 22, S. 301) gegebenen Möglichkeiten bewußter von dem Grundrecht der Mitbestimmung und Mitgestaltung Gebrauch zu machen, insbesondere bei folgenden Anlässen:

Vorstellung der Kandidaten:

In § 20 des Wahlgesetzes ist festgelegt, daß

- die Kandidaten verpflichtet sind, sich in ihrem Wahlkreis den Wählern vorzustellen und deren Fragen zu beantworten,
- die Wähler berechtigt sind, Anträge zur Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag zu stellen.

Vorbereitung des Stimmzettels zur Stimmabgabe:

Nach § 35 Abs. 4 des Wahlgesetzes hat der Wähler das Recht, eine Wahlkabine zu benutzen. Da die Wahlen gemäß § 2, Abs. 1 des Wahlgesetzes geheime Wahlen sind, darf keinem, der entsprechend diesem Grundsatz die Wahlkabine benutzt, daraus ein Nachteil entstehen. § 32 des Wahlgesetzes legt außerdem fest, daß im Wahllokal Wahlkabinen aufzustellen sind, die es dem Wähler ermöglichen, die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorzubereiten. In der Wahlkabine darf sich gleichzeitig nur ein Wähler aufhalten.

Stimmabgabe:

Da die Wahl im Block stattfindet, sollten wir uns bemühen, eine gültige Stimme abzugeben. Eine gültige Stimme für den Wahlvorschlag wäre die Abgabe eines unveränderten Stimmzettels. Eine gültige Stimme gegen den Wahlvorschlag ist ein Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten einzeln durchgestrichen sind.

Auszählung der Stimmen:

Die Wahlen enden um 18 Uhr. Unmittelbar danach erfolgt die Auszählung der Stimmen im Wahllokal. Gemäß § 37 Abs. 1 des Wahlgesetzes ist die Stimmauszählung öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Durch unsere Anwesenheit zur Stimmauszählung machen wir unser Interesse an dieser Wahl deutlich.

Wer die Wahl hat ...

Offener Brief an Wählerinnen und Wähler

I. Wahl oder Bekenntnis?

Wer die Wahl hat, hat die Qual, so lautet ein geläufiges Sprichwort, in dem von der Anstrengung die Rede ist, sich für eine von mehreren Möglichkeiten entscheiden zu müssen. Die Qual mag gering sein, wenn der Anlaß unbedeutend ist. Dort wo es um wichtige Fragen menschlicher Existenz geht, bedarf es schon der Mühe, die Auswirkungen einer Entscheidung in der Zukunft zu bedenken und verantwortlich auf Hoffnung hin zu wählen.

Ob dies auch für politische Wahlen gilt, wie sie zu den Volksvertretungen auf kommunaler Ebene in diesem Jahr in der DDR bevorstehen, wird mancher mit Skepsis beurteilen. Zu sehr wird die Wahl in der DDR als bloßes Ritual empfunden, mit dem Zweck, eine längst festgelegte Politik für alle Ebenen formal zu legitimieren. Wesentlich zu diesem Bewußtsein beigetragen hat der von Verantwortlichen in Partei und Staat geförderte und oft genug geforderte Bekenntnis- und Zustimmungskarakter der Wahl. Die Mehrzahl von uns hat sich dieses Verständnis aufdrängen lassen, so daß es weithin zur Gewohnheit geworden ist, den Zettel "wahllos" in die Urne zu werfen.

II. Wahl - eine Form öffentlicher Meinungsäußerung

Wahlen sind eine Möglichkeit, seine Meinung in allgemeiner Form öffentlich wirksam zu äußern. Und wie auch immer sich der Einzelne entscheidet, in keinem Falle berechtigt seine Haltung zu dem Verdacht, er wolle kein grundsätzliches "JA" zum Leben hier in dieser Gesellschaft.

Die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen sind eine Chance, den Kreis von Schweigen und gedankenlosem handeln zu durchbrechen. Gewiß stehen nicht voneinander verschiedene politische Programme zur Wahl, aber das Votum für oder gegen einen Kandidaten bekommt hier einen besonderen Sinn, wo die Umsetzung von Politik in alltägliche Erfahrung stattfindet, sei es in einem städtischen Wohngebiet oder in einer ländlichen Gemeinde. Hier kann man fragen, wie ein gewählter Vertreter seinem Auftrag gerecht wird, oder ob der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, die Probleme engagiert anzugehen. Bewegen ihn die Fragen, die viele Bürger beunruhigen: das Fehlen von Offenheit und Öffentlichkeit, die qualmenden Schlote des benachbarten Werkes, die Zerstörung sozialer Beziehungen durch großflächige Sanierungen und daneben ein weiterer schneller Verfall von Altbausubstanz, Versorgungsprobleme, Mängel und

Schwerfälligkeit der Verwaltung. Es muß das Anliegen der gewählten Vertreter der Bürger sein, Öffentlichkeit herzustellen, damit gemeinsam Lösungen gesucht und Grenzen erfahrbar und verstehbar werden. Wo Abgeordnete dafür nicht oder nur wenig bereit sind, bleiben die Chancen für eine Veränderung gering, und die Bereitschaft, auch durch verantwortungsbewußte Stimmabgabe bei der Wahl, sich in der Gesellschaft und für die Gesellschaft zu engagieren, wird nicht wachsen.

III. Wahlzettel und eigene Entscheidung

Wirklich wählen bedeutet, in der Verantwortung für die notwendige Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen und die Lösung der anstehenden Probleme, für die Kandidaten zu stimmen, die am ehesten dieser Aufgabe gerecht werden können. Wählerversammlungen und die Vorstellungen der Kandidaten sind eine Möglichkeit, etwas über die Kandidaten und deren Einstellung zu erfahren. Bei der Wahl selbst kommt es darauf an, die Liste der Kandidaten in der Wahlkabine zu prüfen und sich für eine der Möglichkeiten des Umgangs mit dem Wahlzettel zu entscheiden, wie es auch Gründe geben kann, sich der Stimme zu enthalten und nicht an der Wahl teilzunehmen.

(Zwei Drittel der Kandidaten auf dem Wahlzettel sind unmittelbar als Abgeordnete vorgesehen. Die Verbleibenden gelten als Nachfolgekandidaten. Für den Fall, daß durch mehrheitliche Streichung eines Kandidaten dieser nicht gewählt wird, rückt ein Nachfolgekandidat auf. Für das allgemeine Wahlergebnis gilt ein Wahlzettel ohne Änderungen als "JA"-Stimme, ebenso, wenn nur einzelne Kandidaten gestrichen sind.

Als "Nein"-Stimme wird gewertet, wenn alle Kandidaten einzeln gestrichen sind. "Ungültig" wird ein Wahlzettel, wenn die Namenliste durchkreuzt ist.)

Zur Mündigkeit gehört, sich nicht eine Entscheidung aufdrängen zu lassen, sondern die Eigene geltend zu machen. Das Recht zu wählen sollte wahrgenommen und nicht einer Verpflichtung zum Bekenntnis genüge getan werden.

Es ist die Hoffnung auf Veränderungen, die in uns selbst wirken muß und Zeichen setzt, damit sie auch für andere zum Motiv ihres gesellschaftlichen Handelns werden kann.

Berlin, den 15. Februar 1989

Initiativgruppe "Absage an Praxis und Prinzip der Abgrenzung"

ARBEITSKREIS SOLIDARISCHE KIRCHE - Regionalgruppe Thüringen - Arbeitsgruppe Wahlen -

23. 11. 1989

Arbeitsergebnis

I. Analyse der Wahlmöglichkeiten

Die Wahlmöglichkeiten ergeben sich implizit aus dem Wahlgesetz vom 24. 6. 1976 (GBl. I, Nr. 22, 1976) unter Berücksichtigung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen vom 4. 7. 1985 (GBl. I, Nr. 18, 1985).

Entscheidender Grundsatz der Wahlen in der DDR ist, daß nicht verschiedene politische oder sachliche Alternativen, sondern bestimmte Personen zur Wahl stehen. D. h., es geht nicht um Sachentscheidungen, sondern um die Glaubwürdigkeit der zur Wahl stehenden Personen in Bezug auf die bereits vorgegebene und daher gerade nicht zur Wahl stehende Politik. Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen heißt es dazu: "Als unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung festigen die örtlichen Volksvertretungen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und allen anderen Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und stärken die politisch-moralische Einheit des Volkes" (§ 2, Abs. 2). "Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen unter Führung der SED ... die Politik der Arbeiter- und Bauernmacht zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" (§ 1, Abs. 1). "Das gesamte Wirken der örtlichen Volksvertretungen ... dient der Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik" (§ 2, Abs. 1).

Daraus und aus dem Wahlgesetz ergeben sich folgende Wahlverhaltensmöglichkeiten:

1. Ja - für die vorgeschlagenen Kandidaten
2. Nein - gegen alle vorgeschlagenen Kandidaten
3. Ungültig - Teilnahme am Wahlvorgang ohne Entscheidung
4. Enthaltung - keine Teilnahme am Wahlvorgang

Diese vier Alternativen des Wahlvorgangs lassen sich wie folgt beschreiben:

1. Ja - für die Kandidaten des Wahlvorschlags

1. 1. Ja - für alle vorgeschlagenen Kandidaten

- ist die meistgewählte Form des Wahlverhaltens
- kann begründet sein in: Überzeugung von der vorausgesetzten Politik und der Glaubwürdigkeit der vorgeschlagenen Vertreter; Gewohnheit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Wahlvorgang; Angst vor gemutmaßten Schwierigkeiten bei anderem Wahlverhalten; Karrierismus; Hörigkeit und Gehorsam gegenüber dem Staatsapparat; Unkenntnis oder Blindheit gegenüber den zur Wahl Gestellten und den Alternativen; Befangenheit; Perspektivlosigkeit, Resignation und Nüchternheit angesichts fehlender sachlicher bzw. politischer Alternativen; und anderes.

1. 2. Ja - für bestimmte Kandidaten des Wahlvorschlags

- ist eine besonders bei Kommunalwahlen häufiger geübte Praxis
- kann begründet sein in: persönlicher Abneigung gegen bestimmte Kandidaten; mangelnder Glaubwürdigkeit bestimmter Kandidaten; Unmut gegenüber dem Wahlvorgang oder den zur Wahl stehenden Kandidaten oder der vorausgesetzten Politik ("Denkzettel"); Gewissensberuhigung ("Ich habe dagegen gestimmt..."); Illusion oder Unkenntnis als Hoffnung, dadurch Einfluß auf politische Veränderungen zu nehmen; u. a.

1. 3. Ja - für selbst vorgeschlagene Kandidaten

- bisher äußerst selten geübte Praxis
- kann begründet sein in: Fehleinschätzung des Wahlvorgangs als Wahl zwischen politischen bzw. sachlichen Alternativen; Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der eigenen Kandidaten; Illusion, dadurch an politischer Demokratie zu partizipieren; Gewissensberuhigung (aktiv auf Veränderung hin gewirkt zu haben).

Es ist zu beachten, daß eigene Kandidaten nicht vom Wähler auf die Wahlliste gesetzt werden dürfen. Sie müssen vielmehr spätestens ab dem 40. Tag vor den Wahlen über die Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen und von diesen bestätigt werden (§ 16 des Wahlgesetzes). Außerdem können diese Kandidaten nicht die Sach- bzw. politischen Entscheidungen des vorgeschlagenen Bürgers vertreten, sondern sind auf die Politik der SED verpflichtet. Außerdem ist zu bedenken, daß Kandidaten nicht von einzelnen, sondern von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, vorzuschlagen sind (§ 17 des Wahlgesetzes).

2. Nein - gegen alle vorgeschlagenen Kandidaten

- wird nach offiziellen Angaben von ca. 1% der Wähler in Anspruch genommen, wobei Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung einer abgegebenen Stimme als Nein-Stimme auftreten können;
- kann begründet sein in: persönlichen Ressentiments gegenüber den Kandidaten bzw. der Politik des Staates; grundsätzlichen Überlegungen, die zur Ablehnung des politischen Systems führen; Verärgerung im privaten Bereich (Wohnungsprobleme u. ä.); Gewissensberuhigung ("ich bin ja dagegen"); Angst, durch ein Fernbleiben von der Wahl Nachteile auf sich zu ziehen (Kompromiß); Illusion, dadurch aktiv gestaltend an politischen Veränderungen mitzuwirken;
- Es ist zu bedenken, daß eine Nein-Stimme faktisch lediglich bedeutet, daß man alle vorgeschlagenen Kandidaten für unglaubwürdig hält, was die Vertretung der Politik der SED und des Staates durch sie anbelangt. Eine Nein-Stimme ist aufgrund des beschriebenen Wahlsystems gerade keine Stimme gegen die vorausgesetzte Politik, auch wenn sie so persönlich gemeint sein kann und wird. Eine solche Ablehnung dieser Politik ist im Rahmen des Wahlvorgangs offensichtlich nicht vorgesehen.

- Es ist zu beachten, daß es keine öffentlich bekannten Festlegungen darüber gibt, wie eine Nein-Stimme auszusehen hat. Das hat in der Vergangenheit immer wieder zu "Mißverständnissen" bei der Auszählung der Stimmen geführt.

Bewährt hat sich offenbar die Praxis, alle Kandidaten einzeln und vollständig (jeden Buchstaben) durchzustreichen, möglichst mit Lineal und Kugelschreiber. Zusätzlich sollte der Vermerk "Nein" angebracht werden.

3. Ungültig - Teilnahme am Wahlvorgang ohne Entscheidung

- Betrifft nach offiziellen Angaben höchstens 1% der abgegebenen Stimmen;
- kann begründet sein in: Versehen oder Mißverständnis (Zufall); Protest gegen das Wahlsystem oder die vorausgesetzte Politik; Lächerlichmachung des Wahlvorganges; Unsicherheit hinsichtlich eines

aktiven Wahlverhaltens; Gewissensberuhigung ("Ich habe ja nicht mitgewählt!"); Angst vor den gemutmaßten Folgen eines Fernbleibens von der Wahl; u. a.

- Es ist zu bedenken, daß eine ungültige Stimme eine abgegebene Stimme ist; also keine Form der Wahlenthaltung.
- Es ist zu beachten, daß es keine öffentlich bekannte Festlegung darüber gibt, wann eine Stimme als ungültig zu gelten hat. Auch das kann zu "Mißverständnissen" bei der Auszählung führen. Als eindeutig "Ungültig" gelten wohl Stimmzettel, auf denen staatsfeindliche oder beleidigende Äußerungen, faschistische oder ähnliche Aufschriften angebracht sind. "Ungültig" sind auch durchgerissene SATimmzettel. Bei den Wahlen 1984 waren auch Stimmzettel ungültig, auf denen der Vermerk "Ungültig" deutlich lesbar angebracht war.

Zu 1. bis 3.: Beteiligung am Wahlvorgang

Die Beteiligung am Wahlvorgang setzt voraus, daß man unter den zur Wahl stehenden Alternativen zu wählen beabsichtigt. Diese Alternativen wurden als die zur Wahl stehenden Kandidaten beschrieben. Wer unabhängig davon oder darüber hinaus zwischen sachlichen oder politischen Alternativen wählen möchte, kann dies jedenfalls nicht im Rahmen des vorgegebenen Wahlsystems tun. Eine Beteiligung an der Wahl setzt im Gegenteil ein grundsätzliches Einverständnis mit der vorausgesetzten Politik der SED voraus. Wer einen oder mehrere Kandidaten wählt, verpflichtet sie damit zur Vertretung eben dieser Politik. Wer sie nicht wählt (Nein oder Ungültig), hält sie für ungeeignet, diese Politik zu vertreten.

Die örtlichen Volksvertretungen, insbesondere Bürgermeister und andere Vertreter der örtlichen Staatsmacht, stehen unter Erfolgsdruck. Wer in seinem Territorium neben einer hohen Wahlbeteiligung wenig ungültige und Nein-Stimmen vorweisen kann, darf mit einer Auszeichnung rechnen. Dagegen muß insbesondere bei größerer Wahlenthaltung in einem Territorium mit Tadel und Kritik gegenüber örtlichen Behörden durch die staatliche und Parteiführung gerechnet werden.

4. Enthaltung - keine Teilnahme am Wahlvorgang

- wird nach offiziellen Angaben von weniger als 1 % der Wähler in Anspruch genommen;
- kann begründet sein in: völliger Gleichgültigkeit; dem Versuch, Druck auf Behörden in privaten Angelegenheiten auszuüben (Wohnung); der Ablehnung des Wahlsystems; Protest gegen das politische System, das vorausgesetzt wird; Vermissten der sachlichen und politischen Alternativen; Gewissensentscheidung oder Form des persönlichen Widerstandes; Ablehnung der Wahl als Bekenntnisakt (religiöse Motivation); Ablehnung der zur Wahl gestellten Scheinalternative, als welche die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der Kandidaten verstanden wird; u. a.
- Zu bedenken ist, daß in Bezug auf die Wahlbeteiligung auf den örtlichen Organen ein besonderer Druck lastet. Es ist mit Besuchen und Gesprächen am Wahltag zu rechnen. Auch von Drohungen gegenüber Nichtwählern wurde schon berichtet. Nach der Wahl kann es u. U. zu versteckten oder auch offenen Repressalien kommen, besonders für bestimmte "sensible" Berufsgruppen (Lehrer).
- Zu beobachten ist, daß es keine gesetzliche Pflicht zur Wahlbeteiligung gibt. Jeder hat das Recht, aber nicht die Pflicht, an den Wahlen teilzunehmen.

II. Optionen

Aufgrund dieser Analyse sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß wir eine Beteiligung an den Wahlen in der gegenwärtigen Form nicht empfehlen können. Da jedoch auch jede Einzelentscheidung als solche ohne politische Wirkung bleibt, als das sachlich und politisch alternativlose Wahlsystem nicht sprengt, schlagen wir vor, eine Gruppenentscheidung hinsichtlich der Wahlenthaltung herbeizuführen. Die Regionalgruppe Thüringen sollte diese Enthaltung beschließen, sie begründen und auf die sachlichen und politischen Probleme hinweisen, in Bezug auf welche sie sich alternative Entscheidungsmöglichkeiten wünscht.

1. Vorbereitung der Wahl

1.1. Wahlvorschläge

§§ 15 und 16: Die Wahlkommission der Republik und nachfolgende Wahlkommissionen fordern spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor dem Wahltag einzureichen. Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Ebene nur in einem Wahlkreis kandidieren.

Vorschlagsberechtigt sind Parteien und gesellschaftliche Organisationen. Die Aufstellung unabhängiger Kandidaten ist nur über diese Mandatsträger möglich. Tatsächlich gab es Versuche einzelner Bürger, ein Mandat zu erhalten, was aber in keinem uns bekannten Fall gelungen ist.

1.2. Vorstellung der Kandidaten

§§ 18, 19, 20 und 21: Die aufgestellten Kandidaten werden auf öffentlichen Tagungen der Ausschüsse der Nationalen Front vorgestellt. Dort wird wahlkreisweise über die Kandidaten und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beschlossen. Diese Vorschläge werden bis spätestens 27 Tage vor dem Wahltag bestätigt. Die Kandidaten sind verpflichtet, sich den Wählern vorzustellen. Die Wähler sind berechtigt, Anträge zur Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag zu stellen. Der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front ist verpflichtet, eine Entscheidung über solche Anträge herbeizuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Termine für Wahlveranstaltungen erfolgte sehr mangelhaft oder nur über persönliche Einladungen. Durch intensive Bemühungen war es den einzelnen Bürgern u. U. möglich, Termine für ihren Wahlkreis zu erfahren. Eine ungehinderte Teilnahme war aber auch dann nicht immer gewährleistet. In einzelnen Fällen wurde der Zutritt gänzlich verwehrt. Auf in Betrieben stattfindenden Wahlversammlungen wurden "aus Gründen der Sicherheit" die Personalien von Betriebsfremden, nicht geladenen Personen festgestellt. Nach anderen öffentlichen Wählerforen kam es zu Kontrollen durch die Kriminalpolizei.

Beispiele:

- * 9. 3. 1989, 19.00 Uhr, 15. Oberschule, Dimitroffstraße, Wahlkreis 16: keine Aushänge
- * 29. 3. 1989, 16.30 Uhr, Rat des Stadtbezirkes Prenzlauer Berg, Haus V, (öffentliche Tagung des Kreis Ausschusses der Nationalen Front): Aushänge vorhanden; ca. 400 Personen wurde der Zutritt verwehrt.

In den Wahlveranstaltungen wurden die Kandidaten kurz vorgestellt. Auffällig war: die meisten für gesellschaftliche Organisationen aufgestellten Kandidaten waren zugleich Mitglied der SED. Viel Zeit wurde der Rechenschaftslegung gewidmet, wobei konkrete Anliegen erst erfragt werden mußten. In der sich anschließenden Diskussion waren sie häufig nicht in der Lage, auf Fragen kompetent zu antworten. Kritischen Fragen wurde mißtrauisch begegnet oder sie wurden ignoriert. Diese Erfahrungen stehen im Widerspruch zu den in der Presse veröffentlichten Berichten über Wahlveranstaltungen.

Beispiele:

- * Bericht über eine Wahlversammlung im Stadtbezirk Berlin-Weißensee am 16. 2. 1989, 19.00 Uhr, Aula der Kunsthochschule:
Im Vorfeld der Versammlung war es mir nicht gelungen, irgendwelche Termine oder Kandidatenvorschläge zu erfahren. Daraufhin habe ich mich im Betrieb bei der Gewerkschaft beschwert. Noch am gleichen Tag teilte mir der Parteisekretär des Betriebes den Termin mit und bat mich, wegen meiner Probleme den Vorsitzenden der Nationalen Front anzurufen. Dazu hatte ich noch einen Tag zur Verfügung.
Auf meinen Anruf wurde ich nach Namen und Adresse und weiterhin nach meinen Problemen und möglichen Fragen befragt. Ich teilte ihm zwei Komplexe mit:
1. Erläuterung des Wahlsystems
2. Fragen des Umweltschutzes im Stadtbezirk Weißensee
Die Versammlung war nirgends angekündigt. Zwei Stunden vor Beginn der Versammlung wußten weder

der diensthabende Lehrer noch der Pförtner von einer derartigen Veranstaltung in der Kunsthochschule. Zur Versammlung waren ca. 50 Personen erschienen, die fast ausschließlich Rentner waren. Im Präsidium hatten sechs Kandidaten und der Vorsitzende des WBA Platz genommen. Der WBA-Vorsitzende leitete die Versammlung. Zunächst gab es einen einstündigen Rechenschaftsbericht, der dem ND alle Ehre gemacht hätte. Nur Gutes und grandiose Erfolge waren vollbracht worden. Breiten Raum nahm die Erläuterung des Wahlsystems ein; der Umweltschutz wurde mit einem Satz mit Hinweis auf den Umweltbevollmächtigten des Stadtbezirkes und einem verabschiedeten Programm erwähnt.

In Weißensee gibt es zehn Wahlkreise. Die 130 Kandidaten (das sind 43 Mehrkandidaten) mußten bis 31. 1. 1989 vorgeschlagen worden sein. 80 davon sind alte und 50 neue Kandidaten.

...

Der Vorsitzende des WBA forderte nun zur Diskussion auf, wobei er die sich zu Wort Meldenden mit Vornamen ansprach. Alle Kandidaten wurden reihum, - schön der Reihe nach - in höchsten Tönen gelobt. Danach gab es einige kritische Anfragen (Müllcontainerplätze; ein Sprinbrunnen, der nicht für Freiluft geeignet war und wieder abgerissen werden mußte; Bäumefällen in der Pistoriusstraße; defekte Gehwege; u.a.).

Schließlich wurde ich vom "Spitzenkandidaten" direkt angesprochen, ob meine Fragen beantwortet wären. Bei Umweltfragen sei er jedoch nicht kompetent - dazu habe man ein Stadtbezirksprogramm, das Emissionswerte festgelegt hat und Auflagen für industrielle Abprodukte der Betriebe enthält. Dieses Programm konnte ich auch nach Abschluß der Versammlung nicht einsehen.

Abschließend stellte der Vorsitzende des WBA fest, daß alle Kandidaten bestätigt seien.

* Wahlversammlung am 16. 3. 1989, 17.00 Uhr, Wahlkreis 9 im Stadtbezirk Berlin-Friedrichshain:
Von den 17 Kandidaten der Nationalen Front waren:

- 15 Mitglieder der SED
- einer Mitglied der CDU
- einer Mitglied der LDPP

Ihre Mandatsträger waren jedoch:

- zweimal die SED
- einmal die CDU
- dreimal der DFD
- achtmal der FDGB
- dreimal die FDJ

Mit dem § 21 des Wahlgesetzes über Ein- und Absetzung von Kandidaten können der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front die Einflußnahme der Bürger unterlaufen. Die letzte Entscheidung liegt bei diesen Gremien.

1.3. Wahlbezirke und Wählerlisten

§§ 22 und 23: Geheimhaltung der Wahl durch Wahlbezirksgliederung

Die Geheimhaltung war nicht gewährleistet, da Institutionen wie die NVA, Hoch- und Fachschulen, Internate etc. durch Aufsicht Wahlverhalten beeinflussen.

1.4. Wahllokale und Wahlkabinen

§ 30: Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Wahlbezirke öffentlich bekanntgegeben.

§ 32: Wahlkabinen sind so aufzustellen, daß der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

Die Einteilung der Wahlkreise wurde veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntgabe der Wahllokale erfolgte nicht.

Beispiel:

* Bei einem Gespräch in Berlin-Weißensee aufgrund einer Eingabe wegen Verstoßes gegen den § 30 nannte der Chef für Inneres folgende Gründe:

- das Austeilen der Wahlbenachrichtigungskarten ist öffentlich;
- für mehr Öffentlichkeit besteht kein Bedarf;
- mehr Öffentlichkeit ist aus materialökonomischen Gründen nicht vertretbar.

Wahlkabinen wurden so aufgestellt, daß die Stimmzettelvorbereitung beobachtet und registriert werden konnte. Ihre Benutzung ist nicht obligatorisch.

1.5. Eingaben

Erfragung des Termines der Wahlveranstaltung in meinem Wahlbezirk

Aus meiner oben angegebener Adresse ist ersichtlich, daß ich in der Dimitroffstraße ... wohne. Unser zuständiges Büro der Nationalen Front befindet sich in der Bernhard-Lichtenberg-Str. 3.

Am Dienstag, den 7. 3. 89 gegen 17.30 Uhr, besuchte ich diesen Club der Nationalen Front, um mich dort nach dem Termin für die Wahlveranstaltung unseres Wohnbezirkes zu erkundigen. Ich wollte die Wahlveranstaltung besuchen, in der sich die Kandidaten unseres Wahlbezirkes vorstellen sollten und anschließend über ihre Reihenfolge entschieden werden sollte. Dies erklärte ich auch der dort arbeitenden Mitarbeiterin der Nationalen Front, und fragte nach dem entsprechenden Termin. Die Mitarbeiterin erklärte mir gegenüber jedoch, daß erst im April eine Wahlveranstaltung stattfinden würde. Als ich ihr daraufhin sagte, daß meiner Meinung nach diesen Veranstaltungen jedoch im März stattfinden müßten, wiederholte sie nochmals, dies würde nicht stimmen, die Veranstaltung wären erst im April und sie würde mir dann schriftlich den Termin mitteilen.

Am darauffolgenden Tag (Mittwoch, der 8.3. 89) sprach ich im Kreisausschuß der Nationalen Front (Frenzlauer Allee 57) vor, um mich dort nach dem Termin für unsere Wahlveranstaltung zu erkundigen. Die dortigen Mitarbeiterinnen konnten mir jedoch auch keinen Termin nennen. Sie verwiesen mich auf mögliche Aushänge im Klub der Nationalen Front (B.-Lichtenberg-Str. 3). Ich ging also nochmals zu diesem Klub, konnte aber keinen Aushang entdecken. Dafür konnte ich dann am nächsten Abend lesen, daß die Wahlveranstaltungen am gleichen Tag (Donnerstag, den 9.3. 89) um 18.00 Uhr stattgefunden hatte. Anscheinend wurde am 9.3.89 irgendwann im Laufe des Tages eine entsprechende Mitteilung an der Tür des Klubs ausgehängt und am 10. 3. 89 wieder entfernt.

Aus meiner Sicht ist die Wahlveranstaltung, an der sich die Kandidaten den Wählern vorstellen sollten, und an der über die Aufstellung und die Reihenfolge der einzelnen Kandidaten entschieden werden soll, ein sehr wichtiger Bestandteil des gesamten Wahlgeschehens. Wie soll der Wähler jedoch seine Kandidaten kennenlernen, wie soll er über ihre Aufstellung mitentscheiden, wenn der Termin für diese Veranstaltungen in der oben geschilderten Art und Weise verheimlicht wird?

Ich sehe hier offene Verstöße gegen das Wahlgesetz der DDR (Gbl. I, 22/1976), §§ 1. 18 und 20 und erwarte eine klärende Aussprache mit dort arbeitenden Kollegin.

Zentralkomitee der SED
z.Hd. des Sekretärs Egon Krenz
Marx-Engels-Platz
Berlin
1020

Betr. Eingabe zu den Kommunalwahlen

Sehr geehrter Herr Krenz!

Das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR (Gbl.I, Nr.22) läßt im § 35, Absatz 5, Änderungen auf dem Stimmzettel zu. Daraus resultierende Fragen konnten bedauerlicherweise auf keiner öffentlichen Beratung zur Vorbereitung der Kommunalwahlen beantwortet werden.

1. Welche Änderungen werden als Zustimmung, welche als Ablehnung zum Wahlvorschlag der Nationalen Front gewertet? Welche Stimmen sind ungültig?

2. Welche Bewertung erfahren die Änderungen bei der Auszählung?
3. Wo sind die Bewertungskriterien schriftlich fixiert?
4. Wird die Summe aller wahlberechtigten Bürger der DDR (einschließlich der Ausländer) vor der Wahl auf der Grundlage der Wählerlisten ermittelt? Wird diese Zahl, wie die der Kandidaten, vor der Wahl veröffentlicht?
5. Wer übt die Kontrolle über die Anzahl der Wahlzettel und deren Verteilung auf die einzelnen Wahllokale aus?

Diese Fragen sind grundlegend und von allgemeinem Interesse. Das zeigte die diesbezügliche rege Diskussion bei den Wahlveranstaltungen.

Da einer Offenlegung der Bewertungs- und Auszählungskriterien nichts im Wege stehen dürfte, fordere ich Sie als Vorsitzender der Wahlkommission der Republik auf, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten und im Interesse einer umfassenden Wählerinformation durch Veröffentlichung in der Tagespresse allen Wählern vor dem 7.5.1989 bekanntzumachen.

Unterschrift

Staatsrat der DDR
Marx-Engels-Platz
Berlin
1020

Berlin, den 18.4.89

E i n g a b e

Betrifft: Verstoß gegen das Wahlgesetz § 30,1 im Stadtbezirk Weißensee

Im § 30,1 des Wahlgesetzes ist festgelegt, daß die Wahllokale gleichzeitig mit der Einteilung der Wahlbezirke öffentlich bekanntgegeben werden. Dies ist im Stadtbezirk Weißensee nicht geschehen. Auch bei den zuständigen Stellen ist es mir nicht gelungen, diese zu erfragen.

Weiterhin werden in § 10,2 die Aufgaben der Wahlkommissionen benannt, zu denen unter anderem auch gehört, den Bürgern die wahlrechtlichen Bestimmungen zu erläutern. Leider mußte ich feststellen, daß die Wahlkommissionen im Stadtbezirk Weißensee nicht dazu in der Lage sind. Das stellt für mich die Glaubwürdigkeit von Wahlkommissionen überhaupt in Frage, zumal wenn diese sich nicht einmal mit dem Wahlgesetz beschäftigt haben.

Ich erwarte die öffentliche Bekanntgabe der Wahllokale von Weißensee und die Schulung der Wahlkommissionen, damit diese ihre Aufgaben gemäß §10 des Wahlgesetzes wahrnehmen können.

Unterschrift

An den Vorsitzenden der Wahlkommission der DDR
Egon Krenz
Marx-Engels-Platz 1
Berlin
1020

Berlin, den 2.4.89

E i n g a b e

Öffentliche Tagung des Kreisausschusses der Nationalen Front in Berlin-Prenzlauer Berg

Ich bin Bürger des Berliner Stadtbezirks Prenzlauer Berg. Am 29. 3.1989 wollte ich die öffentliche Tagung des Kreisausschusses der Nationalen Front in Berlin-Prenzlauer Berg im Tagungssaal des Rates des Stadtbezirkes in der Fröbelsstr. 17 besuchen. Tagungsbeginn war um 16.30 Uhr. Obwohl ich 16.15 Uhr vor dem Tagungsraum war, wurde mir, wie auch etwa 100 weiteren wartenden Bürgern kein Einlaß gestattet. Auf Anfrage erklärte ein Herr Bauer, der sich und seine Funktion - Wahlhelfer - erst nach wiederholten Fragen vorstellte, daß der Tagungsraum überfüllt und aus Gründen des Brandschutzes kein weiterer Einlaß gestattet sei. Ebenso sei der Ersatzraum, ein Speisesaal, in den mittels Lautsprecher übertragen wird, mit 100 Bürgern bereits überfüllt. Obwohl ein Abgeordneter nochmals vor die Tür des Hauses kam und die Wahlhelfer auf sieben freie Plätze hinwies, durften selbst diese Plätze nicht mehr von wartenden Bürgern besetzt werden. Zahlreiche Bürger aus den WBA's mit Einladungskarte waren unter der wachsenden Zahl der Wartenden.

Wie ist es zu verstehen, daß diese öffentliche Tagung des Kreisausschusses in einem polizeilich für 400 Bürger zugelassenem Saal stattfindet, wenn dort nicht mal 290 Kandidaten, Abgeordnete sowie bei ca. 90 WBA's je zwei Vertreter der Bürger Platz finden? Wo bleiben die an Öffentlichkeit interessierten Mitbürger? Wie kann ich in einem solchen Falle mein demokratisches Mitbestimmungsrecht wahrnehmen?

2. Problem: Am 9. März begann der Abschnitt der Wahlvorbereitung mit öffentlichen Wahlkreisberatungen in den Wahlkreisen. Am Abend des 9. 3. 1989 laß ich dies in der Berliner Zeitung S. 1. Weder in der Zeit davor konnte ich am WBA-Klub in der Kollwitzstr. bzw. sonst im Kiez eine ausgehängte Information über diese Wahlkreisberatung finden. Erst am 10. 3. erhielt ich auf Nachfrage die Auskunft, daß die Wahlkreisberatung am 9. 3. abends stattgefunden hatte.

Da weder für diesen Termin wie auch für den Termin der Kandidatenvorstellung im WBA vom 8. 2. bis 8.3. nieregends ein öffentlicher Aushang zu finden war, fühle ich mich bewußt desinformiert und in meinen demokratischen Rechten in der Phase der Wahlvorbereitung behindert!

Hiermit protestiere ich gegen diese Art der Desinformation und bitte Sie, diese Verstöße in der Wahlkontrollkommission zu untersuchen!

Unterschrift

Antwort:

Nationalrat der Nationalen Front der DDR
Sekretariat

Adresse

Werter Herr ... !

Bezüglich Ihrer Eingabe an den Vorsitzenden der Zentralen Wahlkommission der DDR, Egon Krenz, laden wir Sie zu einer gemeinsamen Beratung

am 24. April 1989, 18.30 Uhr

im Kreisausschuß der Nationalen Front der DDR, Prenzlauer Allee 57 (Ecke Dimitroffstr.) ein.

Unterschrift

2. Wahlhandlung

2. 1. Auszählung der Stimmen

§ 28, 3 : Für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen kann nur die Volksvertretung des jeweiligen Territoriums gewählt werden.

Obwohl in einem Sonderwahllokal Wähler verschiedener Wahlkreise wählen, lag für alle jeweils nur der Wahlvorschlag eines Wahlkreises aus.

§ 37: Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen wird an Hand der Wählerliste und der vorhandenen Wahlscheine festgestellt.

§ 38: Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Auszählung der Stimmen für jeden Kandidaten.

Die Teilnahme an der öffentlichen Auszählung der Stimmen wurde in vielen Fällen erschwert. Besonders häufig war dies in Sonderwahllokalen zu beobachten. Hier wurde die Öffentlichkeit in vielen Fällen unter verschiedenen Vorwänden ausgeschlossen.

Beispiele:

- * Wahllokal 003 in Berlin-Weißensee: Nach Bekanntgabe der gültigen Stimmen wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- * Sonderwahllokal Berlin-Friedrichshain: Zutritt wurde verwehrt
- * Sonderwahllokal Rostock: Zutritt wurde verwehrt
- * Sonderwahllokal Dresden: Zutritt wurde verwehrt
- * Auszählungsergebnis Weimar:
Kommunalwahlen 1989 - Auszählungserlebnis Weimar 6. Mai 1989

"Warum, was und wie wir wählen" ist eine Frage, die die Interessen jedes Bürgers sowohl in den sozialistischen wie in den kapitalistischen Ländern nachhaltig berührt. Sie gibt Auskunft, ob und wie Wahlen vom Volk getragen werden und ihm dienen oder ob sie die Täuschung der Werktätigen und ihre Fernhaltung von der Ausübung der Staatsmacht zum Ziel haben."

(Prof. Dr. jur. Tord Riemann / Dr. jur. Fritz Tech:

"Warum, was uns wie wir wählen", Staatsverlag der DDR, Berlin 1986, Reihe: Recht in unserer Zeit, Heft 21, S. 108)

"Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Wahllokal. Sie ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt."

(§ 37, Abs.1 des Wahlgesetzes der DDR vom 24. Juni 1976, i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979).

An dieser Wahl wollte ich nicht nur passiv als Wähler teilnehmen, sondern mein Recht in Anspruch nehmen, bei der öffentlichen Auszählung der Stimmen anwesend zu sein.

Bei ersten Schwierigkeiten entstanden mir, als ich versuchte, den Termin der Stimmauszählung des Sonderwahllokals (Vorwahllokal) im Rathaus von Weimar in Erfahrung zu bringen. Ich war erstaunt, wieviel Unkenntnis bei den Verantwortlichen selbst herrschte. Erst nach mehrmaligen hartnäckigen Nachfragen war man imstande, mir eine konkrete Antwort zu geben.

Auf das ideale Bild aus den Zeitungen vertrauend ging ich eine halbe Stunde vor der Auszählung, am Samstag, dem 6. Mai 1989, um 11.30 Uhr ins Rathaus. Dort wurde ich bereits an der Eingangstür von einer Dame und einem Herren empfangen, die von mir die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis zu sehen begehrten. Als ich ihnen sagte, daß ich nicht zum Wählen, sondern zur Stimmauszählung gekommen sei, postierten sich beide so, daß mir der Zugang ins Rathaus versperrt wurde. Sie erklärten mir, daß ich mich da irren müsse, und daß die Auszählung erst nach Beendigung der Wahl sei. Auf meinen Einwand, ich hätte die Information, daß die Auszählung im Sonderwahllokal heute um 12.00 Uhr sei - von einem Mitarbeiter des Wahllokals selbst -, sagten sie mir, daß diese Information von einem nicht autorisierten Mitarbeiter stamme. Nach ganz konkreter Rückfrage meinerseits erhielt ich die definitive Auskunft, daß die Auszählung der Stimmen im Sonderwahllokal erst am Sonntag um 18.00 Uhr sei.

Meine Bitte, den Wahlleiter sprechen zu dürfen, schlug man mit den Argumenten ab, dieser hätte keine Zeit und ich könne mich auf ihre Auskunft verlassen. Sie forderten mich auf, nach Hause zu gehen.

Durch die ganze Art und Weise des Auftretens dieser beiden Herrschaften stutzig geworden, ging ich zur nächsten Telephonzelle und rief im Wahllokal an und verlangte den Wahlleiter. Es meldete sich ein Herr Reimann und teilte mir recht verärgert mit, daß der Wahlleiter nicht jeden Anruf persönlich beantworten könne und ich mit ihm als autorisiertem Mitarbeiter Vorlieb nehmen müsse. Ich schilderte ihm kurz mein Erlebnis und verlangte eine Bestätigung der Aussage der beiden Einläßkräfte.

Die Antwort, die ich daraufhin erhielt, verblüffte mich nun doch, denn Herr Reimann teilte mir mit, daß die Auszählung im Sonderwahllokal nicht öffentlich sei. Nach kurzer Diskussion legte er einfach auf.

Der Verdacht, die mir bisher erteilten Auskünfte müßten doch wohl auf einem Irrtum beruhen, verstärkten sich in mir, und so wandte ich mich zurück zum Rathaus.

Dort traf ich mehrere Bürger, denen mit dem selber Begehren wie dem meinen Ähnliches widerfahren war. Wir beschlossen, zusammen einen erneuten Vorstoß zu unternehmen, um unser Recht auf Auszählungsteilnahme in Anspruch nehmen zu können. Jedoch führte das zum gleichen Ergebnis wie beim ersten Mal.

In der Zwischenzeit war es einem Bürger, der den beiden Einlaßkräften nicht gesagt hatte, daß er zur öffentlichen Stimmauszählung gekommen sei, gelungen, ins Wahllokal vorzudringen. Nachdem er im Wahllokal selbst erfahren hatte, daß der ursprüngliche Termin, Samstag 12.00 Uhr, doch stimmte, kam er zurück und rief uns dies, noch im Rathaus stehend, also hinter den Einlaßkräften, zu. Von dieser Situation unangenehm berührt, entschlossen sich die beiden, Verstärkung zu holen. Der Mann von den beiden kehrte nach kurzer Zeit mit einem sehr unsicher wirkendem Kriminalbeamten zurück, der uns des Hauses verweisen sollte. Diese Gelegenheit nutzte ich, um mich darüber zu beschweren, daß ich ganz offensichtlich angelogen worden war. Daraufhin verschwand der Mann, kehrte nach einer Minute zurück und erklärte in einem äußerst freundlichen Ton - Übrigens ein ganz neuer Zug an ihm - er wäre das Opfer einer falschen Information und man forsche bereits nach dem Verantwortlichen.

Der Logik, daß ja nun unserer Anwesenheit bei der Stimmauszählung nichts mehr im Wege stünde, wollte man sich aber trotzdem nicht beugen und zitierte eine neue Anordnung, die besagt, daß die räumlichen Kapazitäten völlig ausgeschöpft seien und wenn noch mehr Menschen im Wahllokal anwesend wären, wären Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleistet. Der Bürger, der noch immer hinter den Ordnungskräften im Inneren des Rathauses stand, wollte dieses Argument jedoch auf keinen Fall bejahen und behauptete sogar, im Wahllokal sei außer den Mitarbeitern keine Menschenseele. Die Situation eskalierte und während der nun sehr heftigen Diskussion versuchte man mehrmals, den Kriminalbeamten dazu zu bewegen, uns des Hauses zu verweisen. Da dieser sich seiner Sache jedoch nicht so sicher zu sein schien, erging an uns keine solche Anweisung.

Da ich merkte, daß hier mit unlauteren Mitteln vorgegangen wird, zog ich kurzerhand meine Wahlbenachrichtigung aus der Tasche und erklärte, nun mein verfassungsmäßig verankertes Grundrecht in Anspruch nehmen und wählen gehen zu wollen. Unwillig mußte man mir Einlaß ins Rathaus gewähren. Da es während der Diskussion noch weiteren Bürgern gelungen war, ins Rathaus zu gelangen, waren nun ungefähr 10 Bürger im Vorraum zum Wahllokal versammelt. Punkt 12.00 Uhr betrat ein Herr, vom Wahllokal kommend, den Vorraum und schloß hinter sich die Tür. Kurz danach betraten ca. 10 Männer, zwischen 30 und 60 Jahre alt, den Raum und verteilten sich. Nun wurde die Tür zum Wahllokal einen kleinen Spalt breit geöffnet und noch ehe ich an der Tür sein konnte, drängten sich schon 3 der erwähnten Männer hinein. Ich, der ich der vierte an der Tür war, wurde am Eintreten gehindert, indem der Mann, der die Tür geöffnet hatte, sich mit seinem Körper in den Spalt drängte und rief (hysterisch): "Genug, genug; die Kapazität ist vollkommen ausgelastet. Ich bin für Ordnung und Sicherheit verantwortlich und kann deswegen keinen mehr reinlassen."

Außer den zuletzt eingetretenen Herren protestierten alle Bürger diese Vorgehensweise und forderten nachdrücklich, eingelassen zu werden. Die erstgenannten Herren jedoch zeigten zum Teil Verständnis und erklärten ihre Bereitschaft zu gehen. Auf unsere Vorwürfe, es gehe nicht mit rechten Dingen zu und es sein alles Schiebung, reagierte der eben noch so hysterische Herr mit großer Sicherheit und Ignoranz. Bei dieser Gelegenheit wurde er von einer Frau nach seinem Amt und seiner Person befragt. Er stellte sich daraufhin als Wahlleiter vor. Seinen Namen, Herr Reimann, gab er erst nach nochmaligem Fragen und dann auch nur sehr unwillig preis. Mit großem Erstaunen stellte ich fest, daß der Name identisch war mit dem Namen des Herrn, der sich noch kurz vorher bei dem bereits erwähnten Teleforat als Wahlleiter verleugnet hatte!!!

Rund eine Viertelstunde lang versuchten wir mit sachlichen Argumenten unser Ziel zu erreichen, hörten wir doch immer wieder die alte Mör von Ordnung und Sicherheit. Gegen unsere Hartnäckigkeit wußte sich Herr Reimann schließlich nicht mehr anders zu behelfen, als daß er uns androhte, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, uns des Hausfriedensbruches anzuzeigen und uns mit Hilfe der Polizei aus dem Rathaus entfernen zu lassen.

In dieser Situation erschien der stellvertretende Oberbürgermeister, Herr Germer, und versuchte, uns in einer sachlichen Diskussion begreiflich zu machen, daß wir es akzeptieren müßten, nicht an der Auszählung teilnehmen zu können, und daß man an den Gegebenheiten halt nichts ändern könne.

Auf unsere Argumente reagierte er stets auf diese Weise. Keiner unserer Kompromißvorschläge, weder, wenigstens einen von uns einzulassen, noch, in einen größeren Raum umzuziehen - Antwort:

"Das kommt gar nicht in Frage." - noch, draußen auf das Ergebnis zu warten - Antwort: "Das dauert doch viel zu lange." - fanden bei ihm Gehör. Hier wurden wir seitens des Wahlleiters beschuldigt, die Auszählung mutwillig, in böser Absicht stören zu wollen. Um die Situation nicht weiter eskalieren zu lassen und damit evtl. schlimme Folgen heraufzubeschwören ließen wir uns nach und nach hinaus in den Treppenaufgang drängen.

Kurze Zeit darauf forderte uns Genosse Germer im Auftrag des Oberbürgermeisters, Herrn Baumgärtel, auf, das Haus gänzlich zu verlassen, da dieser sonst entsprechende Maßnahmen einleiten wolle. Auf unsere Bitte, den Oberbürgermeister sprechen zu dürfen, um ihn von dem bisherigen Geschehen zu informieren und uns zu beschweren, erhielten wir nach kurzer Rücksprache zwischen Herrn Germer mit dem OB die Antwort: der OB hätte jetzt keine Zeit und Wichtigeres zu erledigen und wir sollten doch am nächsten Dienstag zur Sprechzeit kommen.

Draußen vor der Tür gruppierten sich im Abstand von rund 15 m ca. 12 Sicherheitsbeamte, eskortiert von einem Streifenwagen der VP, um uns und beargwöhnten uns. Deprimiert und ernüchtert standen wir vor dem Rathaus und versuchten, über das Erlebte zu sprechen. War dies nun ein negativer und bedauerlicher Einzelfall oder war dies symptomatisch? Wenn Letzteres zuträfe, wie ist es dann mit der sozialistischen Demokratie in unserem Lande und der "umfassenden Mitgestaltung durch den Bürger" (Verfassung Art. 21) bestellt?

Hiermit versichere ich, diese Begebenheiten nach bestem Wissen und Gewissen und so wahrheitsgetreu wie möglich niedergelegt zu haben. Als Glied eines christlichen Friedenskreises sehe ich mich veranlaßt, diesen Bericht kirchlichen Stellen zugänglich zu machen.

Weimar, den 6. Mai 1989

(Unterschrift)

* Gedächtnisprotokoll 7. 5. 1989

Ev. Alters- und Pflegeheim Sonneck-Harzfriede Wernigerode

Das Heim hat genau hundert Heimbewohner. Der Heimleiter, Herr Brückner, machte jeden darauf aufmerksam, daß keine Wahlpflicht besteht, sondern nur das Wahlrecht.

Ab 10.00 Uhr fand die Wahl in den Speiseräumen der Häuser, die zum Heim gehören, statt. Danach ging der Heimleiter mit drei Wahlhelfern und fliegender Urne auf die Zimmer zu den Leuten, die nicht im Speisesaal wählen konnten. Auch hier machte Herr Brückner jeden darauf aufmerksam, daß er nicht verpflichtet ist, zu wählen. Frau L. Schmidt, eine psychisch labile Frau, die eigentlich zu einer eigenen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist, lehnte es ab, zu wählen. Ihre Wahlbenachrichtigungskarte wurde mitgenommen, wie bei allen NichtwählerInnen im Heim. Die Wahlhelfer verließen das Heim.

Eine Stunde später tauchten andere "Wahlhelfer" mit einem anderen Auto und einer Urne auf und versuchten, unbemerkt ins Heim zu gelangen, um dort Heimbewohner umzustimmen. Sie wurden jedoch zufällig vom Heimleiter bemerkt, der sie aus dem Haus verwies und daraufhin alle Mitarbeiter anwies, Besucher, die nicht zum Heim gehören sofort bei ihm zu melden.

Nach einem weiteren fehlgeschlagenen Versuch der "Wahlhelfer" kamen dann zum dritten Mal der stellvertretende Bürgermeister und der Stadtrat für Wohnungsfragen, um Nichtwähler umzustimmen. (Im Heim laufen von drei Mitarbeitern Wohnungsanträge auf Dringlichkeit. Sollte auf sie Druck ausgeübt werden?) Herr Brückner verweigerte aber auch ihnen den Zutritt.

Um 16.40 Uhr tauchten wieder zwei Leute auf, die behaupteten, es wäre ein Anruf aus dem Heim gekommen, dort gäbe es noch sechs Leute, die noch wählen wollten. (Einen solchen Anruf hat es nach Überprüfung nicht gegeben. Er ist frei erfunden.) Der Heimleiter mußte die beiden Männer daraufhin jedoch einlassen. Frau L. Schmidt wollte nun plötzlich doch wählen. Allerdings war sie offensichtlich von den Männern nicht eingeprengelt gewesen. Nachdem sie ihren Namen genannt hatte, suchten die "Wahlhelfer" verwirrt in der Liste. Darauf sagte der eine zum anderen im halblauten Ton: "Du, da müssen wir den noch mal rausnehmen." Offenbar ist für diese Frau schon "gewählt" worden. Sie konnte dies nun noch einmal tun. Weitere Belästigungen gab es dann nicht mehr.

(Unterschrift; Adresse)

Uns ist nur ein Fall bekannt, wo die Anzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerliste und der vorhandenen Wahlscheine ermittelt wurde (Prenzlauer Berg, Wahllokal 040, Malmöer Str./Kulturhaus).

Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür und auch keine einheitlich Auffassung über die Gültigkeit

der Stimmen. So war es möglich, daß in verschiedenen Wahllokalen gleich vorbereitete Stimmzettel unterschiedlich bewertet wurden. Uns sind Fälle bekannt, daß Teilstreichungen als JA-, Nein- oder ungültige Stimmen gewertet wurden.

Die Auszählung der Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten erfolgte in keinem uns bekannten Fall öffentlich.

2.2. Eingaben

An den
Kreisausschuß der Nationalen Front Weißensee
Lindenallee 53
Berlin 1120

Berlin, den 11. 5. 1989

Eingabe

Im Anschluß an die Wahlhandlung anläßlich der Kommunalwahl am 7. Mai 1989 fand in den Wahllokalen der DDR die öffentliche Auszählung der Stimmen statt.

Auszug Wahlgesetz der DDR vom 24. 6. 1976:

§ 37, Abs. 1: "Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Wahllokal. Sie ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt."

Aus diesem Grund haben sich Bürger in Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte am 7. 5. 1989 um 18.00 Uhr im Wahllokal 003 Gustav-Adolf-Straße 209, Berlin-Weißensee eingefunden.

Nach der Auszählung der abgegebenen Stimmen (322) und Nennung der ungültigen (1) sowie gültigen Stimmen (321) wurde die weitere Auszählung der gültigen Stimmen für bzw. gegen den Wahlvorschlag für nicht öffentlich erklärt. Der Vorwurf wegen Verletzung des Wahlgesetzes wurde nicht beantwortet.

Ich sehe die Verfahrensweise des Wahlvorstandes vom Wahllokal 003 als Verstoß gegen Wahlgesetz § 37, Abs. 1 und fordere sie auf, diese Angelegenheit zu klären. Ich erwarte von Ihnen eine Antwort auf diese Eingabe sowie die Mitteilung der fehlenden Zahlen.

(Unterschrift)

Nationale Front der DDR
Kreisausschuß Rostock-Stadt
Ernst-Thälmann-Platz 12
Rostock
2500

Rostock, den 8. 5. 89

Eingabe

Am 6.5.89 begab ich mich kurz vor Schließung des Sonderwahllokals Rostock-Stadt ins Rathaus, um entsprechend § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes an der öffentlichen Auszählung der Stimmzettel, die ab 12.00 Uhr erfolgen sollte, teilzunehmen.

Durch den Leiter, Herrn Neideck, wurde ich an meinem Recht der Teilnahme gehindert.

Herr Neideck informierte mich, daß die Auszählung der Stimmzettel des Sonderwahllokals nicht öffentlich sei aufgrund einer ihm vorliegenden internen Weisung vom 5 5 89.

Der § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes der DDR sei für das von ihm geleitete Sonderwahllokal nicht verbindlich.

Ich stellte fest, daß diese Weisung an Herrn Neideck, sofern sie überhaupt besteht, konträr zum Wahlgesetz steh. Der Grund hierfür ist mir reichlich suspekt.

Durch den vorliegenden Tatbestand ergeben sich begründete Verdachtsmomente, die auf Wahlmanipulation hinzielen.

Aufgrund des groben Rechtsbruchs fordere ich das gesellschaftliche Gremium, die Nationale Front, auf, die Kommunalwahl im Stadtkreis Rostock entsprechend §43 des Wahlgesetzes für ungültig zu erklären.

Ich verlange ferner eine strenge Untersuchung und Bestrafung der Verantwortlichen für diesen Umstand, Ihrer Nachricht sehe ich in der gesetzlichen Frist entgegen.

(Unterschrift)

Aktennotiz

Rostock, den 11. 5. 89

zum Gespräch mit dem Leiter der Nationalen Front der DDR, Kreisausschuß Rostock-Stadt, Herrn Meyer, 11.5.89, 11.00 Uhr.

Gesprächsteilnehmer: Wilhelm Meyer, Nationale Front, Rostock
Die zwei Eingabenverfasser

Das Gespräch kam auf Initiative der Eingabenschreiber zustande. Grund für das Gespräch war die rechtliche Tatsache, daß entsprechend dem Eingabengesetz vier Wochen für die Bearbeitung einer Eingabe vorgesehen sind, daß jedoch für die gesellschaftlichen Gremien nur innerhalb von 14 Tagen entsprechend dem Wahlgesetz die Möglichkeit zur Annullierung einer Kommunalwahl besteht. Der Kreissekretär der Nationalen Front, Herr Meyer informierte, daß die Eingaben eingegangen seien. Er habe die Handlung des Leiters des Wahllokals, Herrn Neidek, geprüft. Herr Neidek hätte sich korrekt entsprechend seiner Arbeitsanweisung verhalten. Die Tatsache, daß die Sonderwahllokale in Rostock keine öffentliche Auszählung der Stimmzettel zulassen, sei aufgrund einer seit Jahren sich bewährten Sonderregelung erfolgt. Von seiten der Eingabenschreiber ... wurde darauf verwiesen, daß geltendes Recht öffentlich zu machen ist. Entsprechend der Verfassung der DDR und dem Wahlgesetz der DDR stellt jedoch die gültige Praxis bei der Auszählung der Stimmzettel im Sonderwahllokal Rathaus einen Rechtsbruch dar. Arbeitsanweisungen an Wahlleiter können nur auf der gültigen Rechtsgrundlage basieren. Andere Weisungen sind unzulässig. Demzufolge ist die Annullierung der Wahl einfach unumgänglich für die gesamte Stadt Rostock. Herr Meyer bedauerte, daß er hierzu nicht weiter Stellung beziehen könne, weil ihm die Rechtsgrundlage (Verfassung, Wahlgesetz) nicht so geläufig sei. Der Kreisausschuß der Nationalen Front der DDR, Rostock wird sich jedoch, erwähnte Herr Meyer, bereits am 12. 5. 89 morgens nochmals sachkundig machen und eine Entscheidung treffen. Als neuer Termin wurde aufgrund der Tatsachen der 12. 5. 89 um 15.00 Uhr vereinbart. In den Abendstunden des 11. 5. 89 um 21.15 Uhr suchte Herr Meyer persönlich Herrn ... in seiner Wohnung auf, um eine Terminverlegung bekanntzugeben. Die Mitteilung über den Ausgang des Beschlusses des Kreisausschusses sollte an die Eingabenschreiber nun erst am 16. 5. 89 um 19.00 Uhr erfolgen. Der Grund für diese Terminverlegung wurde mit Arbeitsüberlastung und persönlichen Dingen begründet. Von der Möglichkeit eines schriftlichen Bescheids wurde von seiten des Kreissekretärs Abstand genommen.

(Unterschrift)

Antwortschreiben:

Nationale Front der DDR
Kreisausschuß Rostock Stadt

Rostock, den 12. 5. 89

Werter Herr ... !

Entgegen unserer gestrigen mündlichen Übereinkunft zum Gespräch am Dienstag, den 16. 5. 1989 um 19.00 Uhr im Kreisausschuß der Nationalen Front, Thälmann-Platz 12, muß ich Sie leider bitten, mit Herrn ... doch erst am Mittwoch, den 17. 5. 89, um 15.00 Uhr zu mir zu kommen, da ich den gesamten Dienstag dienstlich gebunden bin. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit frdl. Gruß
gez. Wilhelm Meyer
Kreissekretär

An die Volkskammer der DDR
Rechts- und Verfassungsausschuß
Berlin
1020

Rostock, den 13. 5. 89

Betrifft: Eingabe zu den Kommunalwahlen 1989

Am 6. 5. 89 suchte ich kurz vor 12.00 Uhr das Sonderwahllokal Rostock-Stadt, Rathaus Ernst-Thälmann-Platz auf, um meinem Recht entsprechend § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes Gebrauch zu machen. Nach Auskunft von Herrn Neideck (Leiter des Sonderwahllokales) sollte die Auszählung der Stimmen des Sonderwahllokales am 6. 5. 89 nach Schließung des Sonderwahllokales um 12.00 Uhr stattfinden. Im weiteren bezog er sich auf eine Weisung, die er am 5. 5. 89 vormittags erhalten hat, wonach die Auszählung der Stimmen der Sonderwahllokale nicht öffentlich erfolgt. Trotz nachdrücklichem Hinweis auf die Gesetzlichkeiten sagte er weiter, daß die gesetzlichen Grundlagen für sonderwahllokale nicht

verbindlich sind.

Er hinderte mich unter Hinweis auf die Weisung an der Wahrnehmung meiner Rechte.

Am 9. 5. 89 (Poststempel) zeigte ich der Nationalen Front den Rechtsbruch in Form einer Eingabe an und beantragte entsprechend § 42 des Wahlgesetzes die Anberaumung der Neuwahl für Rostock-Stadt.

Angesichts der Kürze der Zeit suchte ich den Leiter der Nationalen Front, Kreis Ausschuß Rostock-Stadt, Herrn Meyer, am 11. 5. 89, 11.00 Uhr auf. Herr Meyer äußerte sich wie folgt:

- a)- die Bearbeitung erfolgt in der gesetzlichen Frist von 14 Tagen
- b)- am 10. 5. 89 hat eine Sitzung der Nationalen Front zu diesem Sachverhalt stattgefunden, in der persönliche Kompetenzüberschreitung Herrn Neidecks ausgeschlossen wurden
- c)- die Anwendung einer Sonderregelung (nichtöffentliche Stimmauszählung) für die Sonderwahllokale Rostocks wird seit Jahren praktiziert und hat sich bewährt.
- d)- ein weiterer Termin der Nationalen Front ist am 12. 5. 1989 vormittags angesetzt, in dessen Ergebnis die Eingabenbeantwortung erfolgen soll.

Zu dem Pakt, daß keine veröffentlichte Sonderregelung existiert, die den § 37 des Wahlgesetzes und den Artikel 89 der Verfassung negieren, kann sich Herr Meyer aufgrund von z. Z. fehlender Sachkundigkeit äußern.

Mit Herrn Meyer wird der nächste Termin auf den 12. 5. 89 um 15.00 Uhr vereinbart.

Am 11.5. 89 um 22.00 Uhr sagt Herr Meyer den Termin telefonisch ab. Zur Begründung gibt er an, daß er kurz nach unserem Gespräch im Terminkalender gesehen habe, daß er seinen Chef vertreten muß und außerdem noch eine persönliche Sache erledigen muß (Kind fährt ins Ferienlager).

Herr Meyer benötigte überlegenswerterweise ca. elf Stunden, um eine Formulierung für die Absage zu finden. Er gibt mir den 16. 5. 89 als nächsten Termin bekannt. Auf meine Frage, ob persönliche Dinge vor die Bearbeitung derartiger Rechtsbrüche gestellt werden, antwortete er, daß ja noch Zeit ist und bittet mich um Verständnis. Besagtes Verständnis kann ich nicht aufbringen, destoweniger als daß mich am 13. 5. 89 eine weitere Nachricht der Nationalen Front erreichte, in der mich Herr Meyer abermals um Verständnis für die nochmalige Absage des Termines am 16. 5. 89, 19.00 Uhr bittet, weil er den gesamten Dienstag dienstlich gebunden ist!

Der nächste Termin wird auf Mittwoch, den 17. 5. 89 benannt. Die für mich offensichtlichen Hinhalte-maßnahmen verurteilte ich entschieden.

Ausgehend von dem begangenen Rechtsbruch bei den Kommunalwahlen in Rostock-Stadt und der fragwürdigen Arbeitsweise der Nationalen Front, wende ich mich an das gesetzgebende Gremium dieses Staates.

Angesichts der Aufführung von Herrn Meyer Anstrich c)- liegt die jahrelange Anwendung der Ungesetzlichkeit vor. Damit ist seit Anwendung dieser "Sonderregelung" keine Wahl in Rostock je gültig gewesen! Ich sehe zur Zeit nicht nur das Wahlgesetz § 37 negiert, sondern u. a. die Artikel 5, Abs. 1 und 3; 19, Abs. 1; 48, Abs. 2; 81, Abs. 3; 85;86;87;89;90;105 und 106 der Verfassung der DDR durch örtliche Organe in grober Weise mißbraucht.

Ich verlange die umgehende Einleitung einer Untersuchung, die Bestrafung der Verantwortlichen sowie die Wiederherstellung des Rechtszustandes und damit die Annullierung der Wahlen in Rostock-Stadt. Weiterhin darf ich den Rechts- und Verfassungsausschuß bitten, mich über den Untersuchungsverlauf sowie das Ergebnis schriftlich zu informieren.

(Unterschrift)

Vorsitzender der Wahlkommission der DDR
Genossen Egon Krenz
Berlin
1020

Rostock, den 15. 5. 1989

Eingabe zur Kommunalwahl in Rostock

Am 6. 5. 89 begab ich mich kurz vor Schließung des Sonderwahllokals Rostock-Stadt ins Rathaus, um entsprechend § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes an der öffentlichen Auszählung der Stimmzettel, die ab 12.00 Uhr erfolgen sollte, teilzunehmen.

Durch den Leiter, Herrn Neideck, wurde ich an meinem Recht an der Teilnahme gehindert. Herr Neideck informierte mich, daß die Auszählung der Stimmzettel des Sonderwahllokals nicht öffentlich sei aufgrund einer ihm vorliegenden internen Weisung vom 5. 5. 89. Der § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes der DDR sei für das von ihm geleitete Sonderwahllokal verbindlich. Geltendes Recht ist öffentlich zu machen!

Entsprechend der Verfassung der DDR und dem Wahlgesetz der DDR stellt die geübte Praxis bei der Auszählung der Stimmzettel im Sonderwahllokal Rostock-Rathaus einen gravierenden Rechtsbruch dar. Arbeitsanweisung an Wahlleiter können nur auf der gültigen Rechtsgrundlage basieren. Andere Weisungen sind unzulässig. Eine Annullierung der Wahl ist somit für die gesamte Stadt Rostock unumgänglich! Mit dieser Aufforderung wandle ich mich an das gesellschaftliche Gremium der Nationalen Front der DDR, Kreis Ausschuß Rostock. Obgleich die Eingabe vom 8. 5. 89 stammt, gibt es in der Sache noch keine Reaktion. Mein beharrliches Auftreten am 11. 5. 89 gegenüber dem Kreissekretär, Herrn Meyer brachte noch keine Reaktion oder Stellungnahme hervor. Es wurde lediglich der Eingang der Eingabe und das Vorhandensein einer Arbeitsanweisung an die Wahlleiter bestätigt. Ferner wurde die Richtigkeit der Entscheidung des Wahlleiters des Sonderwahllokals bestätigt. Zu einer entgeltigen Bearbeitung der Eingabe kam es noch nicht, weil angeblich wichtigere dienstlichere Gründe und private Gegebenheiten dem im Wege standen.

Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit wende ich mich deshalb heute an Sie, weil offensichtlich der Versuch unternommen wird, in einer Bezirksstadt rechtlich ungültige Wahl, für gültig zu erklären.

Ich fordere Sie auf, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen und die Verantwortlichen in Rostock auf das strengste zu bestrafen!

(Unterschrift)

Aktennotiz über ein Gespräch beim Staatsrat der DDR
am 16.05.1989 (12.15 bis 13.20 Uhr)

Teilnehmer: Herr Eggert, Mitarbeiter beim Staatsrat der DDR
 Herr Liebscher, Mitarbeiter beim Staatsrat der DDR und verantwortlicher Mitarbeiter
 am Wahlgesetz

2 Eingabenverfasser

Das Gespräch war auf Initiative der Eingabenverfasser zustande gekommen.

species facti

Bei der Auszählung der Stimmzettel im Sonderwahllokal Rostock-Rathaus war den Eingabeschreibern das Recht auf Teilnahme entsprechend § 37,2 des Wahlgesetzes verweigert worden.

Da es sich um einen groben Rechtsbruch handelt, wurde von Seiten der Eingabenschreiber mit Vehemenz darauf verwiesen, daß eine Annullierung der Wahl für das Stadtgebiet Rostock unumgänglich erscheint.

conditio sine qua non

Herr Liebscher erläuterte die Position des Staatsrates der DDR: Seit 1971 gäbe es die Möglichkeit der Sonderwahllokale. In der Zwischenzeit würden viele Bürger die Möglichkeit nutzen. Bei der Wahl 1989 hätten etwa 3,5 Millionen Wahlberechtigte in der DDR (ca. 25% der Wähler in den Kreisstädten und teilweise noch mehr in den Bezirksstädten) die Sonderwahllokale aufgesucht (in Anspruch genommen).

Sonderwahllokale in der DDR sei eine besondere Form, auf die im Wahlgesetz 1976 noch nicht eingegangen sei: das heißt durch die adjektivistische Form "Sonder-" gebe es auch vom Gesetzgeber beabsichtigte besondere Bedingungen.

Nach Auffassung des Staatsrates ist die Handlungsweise der Rostocker-Wahlgremien, d.h. die Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Auszählung der Stimmzettel ergo ein rechtlicher Tatbestand. Es müssen den Gremien Autonomien bei der Regelung örtlicher Gegebenheiten zugestanden werden. Insofern gebe es keine Rechtsverletzung. Selbst in der Wahldirektive Nr.2 (unveröffentlicht in 25.000 Exemplaren als Arbeitsanleitung für die Wahlhelfer) stehe der Terminus "Sonderwahllokal" faktisch nicht. Die besondere Form der Wahl in den Sonderwahllokalen sei bereits mehrmals auf Kritik gestoßen. In den Sonderwahllokalen können man nämlich in der Regel nicht die Kandidaten des eigenen Wahlbezirks wählen, sondern die Kandidaten eines Wahlbezirks (x-beliebig - in der Regel, wo der Bürgermeister oder andere Repräsentanten aufgestellt worden sind). Daraus resultieren dann auch Ergebnisse: (Wahlberechtigte = 100, abgegebene Stimmen = 370...), die auf öffentliche Kritik stoßen, weil die Stimmen aus den Sonderwahllokalen hinzugezählt worden sind.

Wenn man in der Republik in diesem Jahr keine einheitliche örtliche Regelung bei der Auszählung der Stimmzettel in den Sonderwahllokalen gefunden hat, dann lag es auch an den aus bekannten Kreisen geschürten Initiativaufrufen.

Noch nie sei in der DDR eine derartig starke Anteilnahme an einer Kommunalwahl erfolgt.

Man kenne die Urheber und weiß um deren Quellen.

Nosce te ipsum (hier handelt es sich offenbar um die Kommentierung der Verfasser - Die Sätzer)

Wer die Macht hat, der hat auch das Recht und wer das Recht hat, der beugt es...

In den §§ 10,2 und 30,2 des Wahlgesetzes der DDR wird deutlich vom "Sonderwahllokal" gesprochen. Wahllokal bleibt Wahllokal - auch wenn es besonders s o n d e r ist.

2.3. Ergebnisse

In fast allen Wahllokalen wurden die Ergebnisse der anwesenden Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es war uns möglich, viele dieser Zahlen, die dort notiert wurden, zusammenzutragen. Wir veröffentlichen hier zusammengefaßte Ergebnisse aus Wahlkreisen, in denen ein hoher Prozentsatz der Wahllokale beobachtet wurde. Die Zahlen anderer Wahlkreise zeigen ähnliche Tendenzen (z.B. Rostock, Weimar, einige Berliner Stadtbezirke)

Wahlbezirke	Wahlberechtigte insgesamt	Abgegeben. St. insgesamt	Wahlbet. in %	ungültige St. absolut	gült.St. absolut	Für absolut	Gegen absolut
Naumburg	19 Wahllokale	10.415		241	10.174	9.949	225
Stadtverordnete ND	41.206	40.721	98,82	26	40.695	40.454	241
Stadtbezirk	19 Wahllokale	10.394		218	10.176	9.943	233
laut ND	40.150	39.650	98,75	22	39.628	39.410	218
Potsdam	42 Wahllokale	41.588		25	41.563	38.220	3.343
laut ND	108.319	107.474	99,22	860	106.614	105.015	1.599
Erfurt	36 Wahllokale (von 201)						638
Stadtverordnete ND	167.669	167.088	99,65	112	166.976	166.563	413
Stadtbezirk	36 Wahllokale						649
laut ND	167.660	167.079	99,65	112	166.967	166.554	413
Jena							
59 Wahllokale (v.145)	19.098	18.314	95,89	75	18.239	16.531	1.208
laut ND	81.405	80.599	99,01	272	80.327	79.037	1.290
Bln.-Pankow	25 Wahllokale	15.659		22	15.637	14.140	1.510
laut ND	86.746	84.144	97,00	79	84.065	82.888	1.177
Bln.Prenzl.Brg.	44 Wahllokale	24.927		38	24.889	22.082	2.781
laut ND	113.350	107.739	95,05	127	107.612	105.614	1.998
Bln.Friedr.hain	82 v. 89 Wahll.	71.764		133	71.631	66.712	4.919
laut ND	88.492	85.377	96,48	113	85.264	83.653	1.611
Bln.Weißens.	66 Wahllokale v. 67	27.680		46	27.634	25.410	2.224
laut ND	44.617	43.042	96,47	24	43.018	42.007	1.011

3. Reaktionen auf die Wahlergebnisse

Die in den Wahllokalen offiziell bekanntgegebenen Zahlen weisen erhebliche Differenzen zu den in der Presse veröffentlichten Ergebnissen auf. Daraufhin haben einzelne Bürger und Gruppen mit Eingaben und Anträgen auf Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im betreffenden Territorium reagiert. Außerdem wurden Anzeigen gemäß § 211 StGB (Wahlverfälschung) erstattet.

Bis Redaktionsschluß ist uns nur die Reaktion auf die Eingabe aus Friedrichshain bekanntgeworden.

Öffentliche Stellungnahme zu den Kommunalwahlen 1989

Zahlreiche Bürger haben an den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen teilgenommen und die dort von den Wahlleitern bekanntgegebenen Ergebnisse zusammengetragen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse weichen erheblich von den durch die Wahlkommission der DDR veröffentlichten Zahlen ab. Dies trifft nicht nur auf einzelne Wahlkreise in Berlin zu, sondern wird auch durch Beobachtungen in anderen Bezirken bestätigt.

Berlin-Weißensee

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut "ND":	43 042	24	42 007	1 011
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände: (66 von 67 Wahllokalen):	27 680	46	25 410	2 224

Berlin-Prenzlauer Berg

Laut "ND":	107 739	127	105 614	1 998
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände (41 Wahllokale = etwa ein Drittel):	23 482	37	20 786	2 659

Berlin-Friedrichshain

Laut "ND":	85 377	113	83 653	1 611
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände (82 von 89 Wahllokalen):	71 764	133	66 712	4 919

Potsdam

Laut "ND":	107 474	860	105 015	1 599
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände (28 von 100 Wahllokalen):				2 192

Über die Wahlbeteiligung wurden in nur wenigen Wahllokalen Aussagen gemacht. Einzelne bekanntgewordene Angaben bestätigen die Zahlen z.B. aus Weißensee (ca. 63%) und liegen durchweg unter den veröffentlichten Angaben. Die Teilnahme von Bürgern an der öffentlichen Auszählung wurde in mehreren Wahllokalen verhindert. Besonders gravierend wirkte sich das in den Sonderwahllokalen (Rostock, Weimar, Jena, Naumburg, Erfurt und Berlin) aus, da dort bis zu einem Viertel der Wähler ihre Stimme abgaben.

Wir sehen es als gewachsenes politisches Bewußtsein in der Bevölkerung an, daß weit mehr Bürger als bei den vergangenen Wahlen mit NEIN gestimmt, die Wahlkabinen benutzt haben, sich für die Auszählung interessierten oder die Teilnahme an der Wahl verweigerten.

Durch die offensichtliche Wahlmanipulation hat das ohnehin umstrittene Wahlsystem seine Glaubwürdigkeit verloren.

Mitglieder folgender Gruppen:

AG Just for fun
 Arbeitskreis Solidarische Kirche Berlin
 Die unbekanntes Dilletanten
 Frauen für den Frieden
 Freundeskreis Wehrdiensttotalverweigerer Berlin
 Friedenskreis Friedrichsfelde
 Friedenskreis Golgatha und Philippus
 Gegenstimmen
 Grünes Netzwerk "Arche"
 Gruppe demokratischer Sozialisten
 Initiative Frieden und Menschenrechte
 Kirche von Unten
 Offene Arbeit Weimar
 Umweltbibliothek Berlin
 Weißenseer Friedenskreis
 Arbeitskreis Solidarische Kirche Dresden
 Wolfspelz Dresden
 Friedenskreis Samariter

An den
 Nationalrat der Nationalen Front der DDR
 Thälmannplatz 8-9
 Berlin
 1080

Berlin, den 12.5.1989

Betr.: Einspruch gegen die Gültigkeit der
 Kommunalwahlen 1989 in Berlin

Wir wollen unsere Gesellschaft konstruktiv gestalten. Darum nahmen wir in Wahrnehmung unserer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten an der öffentlichen Auszählung der Kommunalwahlen am 6. und 7.5.1989 teil, andere haben die Ergebnisse zur Kenntnis genommen.

Die in 66 von 67 Wahllokalen des Stadtbezirkes Weißensee öffentlich verkündeten Resultate lauten:

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände:	27 680	46	25 410	2 224

Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses in der Presse vom 10.5.89 zeigt folgende Ergebnisse:

Laut "ND":	43 042	24	42 007	1 011
------------	--------	----	--------	-------

Es ergeben sich folgende schwerwiegende Differenzen:

1. Zwischen den Angaben der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag besteht ein Unterschied von 1213 Stimmen.
2. Zwischen den Angaben der ungültigen Stimmen besteht ein Unterschied von 22 Stimmen.

Die in 82 von 89 Wahllokalen im Stadtbezirk Friedrichshain verkündeten Resultate lauten:

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände:	71 764	133	66 712	4 919

Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses in der Presse vom 10.5.89 zeigt folgende Ergebnisse:

Laut "ND":	85 377	113	83 653	1 611
------------	--------	-----	--------	-------

Es ergeben sich folgende schwerwiegende Differenzen:

1. Zwischen den Angaben der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag besteht ein Unterschied von 3110 Stimmen.
2. Zwischen den Angaben der ungültigen Stimmen besteht ein Unterschied von 20 Stimmen.

Ähnliche Tendenzen wurden in Berlin-Prenzlauer Berg festgestellt (41 Wahllokale = etwa ein Drittel):

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände:	23 482	37	20 786	2 659

Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses in der Presse vom 10.5.89 zeigt folgende Ergebnisse:

Laut "ND":	107 739	127	105 614	1 998
------------	---------	-----	---------	-------

Es ergibt sich folgende schwerwiegende Differenz:

In nur einem Drittel der Wahllokale wurden 661 Stimmen mehr gegen den Wahlvorschlag festgestellt, als für den gesamten Prenzlauer Berg in der Presse veröffentlicht wurden.

Hinzu kommen folgende Verstöße gegen das Wahlgesetz der DDR:

§ 30, Abs.1: Die Wahllokale wurden insgesamt nicht öffentlich bekanntgegeben.

§ 37, Abs.1: Die Öffentlichkeit wurde in mehreren Fällen von der Auszählung ausgeschlossen.

§ 37, Abs.2: Die Kontrolle der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerliste und der vorhandenen Wahlscheine wurde weitestgehend unterlassen.

§ 38, Abs.2: Es erfolgte teilweise keine korrekte Auszählung und Differenzierung der abgegebenen Stimmen.

Im Wahlgesetz ist in keiner Weise definiert, wie die unterschiedlichen Stimmen zu werten sind. Nach § 38, Abs.2, obliegt diese Entscheidung dem Wahlvorstand. Die Erfahrungen der diesjährigen Wahlen zeigen, daß der Auszählungsmodus der Willkür der Wahlvorstände überlassen bleibt. Das bestehende Wahlgesetz schließt eine eindeutige Stimmauszählung aus.

Darum fordern wir Sie auf, gemäß Wahlgesetz § 43, Abs.1, gegen die Gültigkeit der Wahl vom 7.5.1989 in Berlin bei der zuständigen Volksvertretung Einspruch einzulegen.

An den
Kreisausschuß der Nationalen Front Weißensee
Lindenallee 53
Berlin 1120

10.5.89

E i n g a b e

In Wahrnehmung unserer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben wir an der öffentlichen Auszählung der Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 im Stadtbezirk Berlin-Weißensee teilgenommen. Die in 66 Wahllokalen offiziell verkündeten Resultate lauten:

abgegebene Stimmen insgesamt:	28.095
ungültige Stimmen:	45
gültige Stimmen:	28.050
gültige Stimmen für den Wahlvorschlag:	25.797
gültige Stimmen gegen den Wahlvorschlag:	2.261

Die offizielle Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses in Berlin-Weißensee in der Presse vom 10.5.89 zeigt folgende Ergebnisse:

abgegebene Stimmen insgesamt:	43.042
ungültige Stimmen:	24
gültige Stimmen:	43.018
gültige Stimmen für den Wahlvorschlag:	42.007
gültige Stimmen gegen den Wahlvorschlag:	1.011

Es ergeben sich folgende schwerwiegende Differenzen:

1. Zwischen den Angaben der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag besteht ein Unterschied von 1.250 Stimmen.
2. Zwischen den Angaben der ungültigen Stimmen besteht ein Unterschied von 21 Stimmen.

Wir fordern Sie auf, gemäß § 43, Abs.1 gegen die Gültigkeit der Wahl bei der zuständigen Volksvertretung Einspruch zu erheben.

Verteiler:

Egon Krenz
Marx-Engels-Platz
Berlin
1020

Unterschriften

Staatsrat der DDR
Marx-Engels-Platz
Berlin
1020

Nationalrat der
Nationalen Front der DDR
Thälmannplatz 8/9
Berlin
1080

An den Leiter der Wahlkommission
Potsdam-Stadt
Herrn Bürgermeister Seidel
und
an den Leiter der Bezirkswahlkommission

Potsdam, den 9.5.89

Betrifft: Gültigkeit der Wahl

In § 43 des Gesetzes über die Wahlen heißt es, daß "gegen die Gültigkeit" der Wahlen binnen 14 Tagen Einspruch eingelegt werden kann. Auf Grund der in 28 Wahllokalen bekanntgegebenen Wahlergebnisse in Potsdam Stadt ist die im Neuen Deutschland bekanntgegebene Zahl der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag nicht möglich.

Da die Auszählung der Stimmen öffentlich war und auch die Bekanntgabe der Ergebnisse in dieser Öffentlichkeit geschah, kann der Fehler der Auszählung nur auf der den Wahllokalen übergeordneten Stelle liegen.

Wir bitten um eine Überprüfung und Korrektur des Wahlergebnisses zu der Stadtverordnetenversammlung. Für die Überprüfung geben wir Ihnen die Zahlen aus den einzelnen Wahllokalen mit an.

Unterschrift

An
Staatsrat der DDR
Herrn Erich Honecker
Marx-Engels-Platz 1
Berlin 1020

Ludwigsfelde, den 12.5.89

Eingabe gegen die Wahlkommission der Stadt Ludwigsfelde:

Nach der abschließenden Sitzung der Wahlkommission der DDR am 9.5.89 wurde die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse veranlaßt.

Daraus ist logisch zu schlußfolgern, daß von unterster Ebene beginnend, also von den Wahlunterkommissionen (vgl. Wahlgesetz §§ 37-41) die Wahlergebnisse übersandt und überprüft wurden. Die also spätestens am 9.5. errechneten und bestätigten Ergebnisse für die Stadt Ludwigsfelde müßten seit dem 10.5.89 endgültig feststehen und öffentlich ausliegen.

Das war hier jedoch nicht der Fall. Mehrere Nachfragen am 9. und 11.5. beim Sekretariat des Bürgermeisters und beim Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Beilicke, ergaben folgendes:

Der Bürgermeister, Herr Kallmeyer, sei heute noch in der Kreisstadt Zossen, um die Zahlen im Rat des Kreises "abzustimmen" und "bestätigen" zu lassen. Nachfragen am heutigen Tag, u.a. beim Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Götz, ergaben das gleiche Bild:

Der Bürgermeister ist außer Haus; die Zahlen sind noch zur Abstimmung in Zossen; wann die Ergebnisse veröffentlicht werden, ist unbekannt. Veröffentlicht waren lediglich die Namen der gewählten Kandidaten.

Das kann doch wohl nicht ganz stimmen! Wie ist es zu erklären, daß 3 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses für die gesamte DDR zwischen dem Rat der Stadt Ludwigsfelde und dem Rat des Kreises Zossen das Wahlergebnis abgestimmt und bestätigt werden muß?

Durch andere Ereignisse bekräftigt, muß ich schlußfolgern, daß im Nachhinein versucht wird, das bereits veröffentlichte Ergebnis für den Kreis Zossen passend auf die einzelnen Städte und Gemeinden aufzurechnen, da hier in Ludwigsfelde mehrere Bürger interessiert das Wahlgesehen mitverfolgten und möglicherweise Differenzen bei einzelnen Ergebnissen zu erwarten sind (Eingabefrist 14 Tage).

Aufgrund meiner Vermutung scheint es mir unmöglich, mich an den zutreffenden Stadt- oder Kreisausschuß der Nationalen Front zu wenden, da ich befürchten muß, daß diese Eingabe unbeantwortet bleibe oder mir persönlich dadurch ungewollte Nachteile entstehen würden.

Auch mein Einspruch gegen die Nichteintragung von ausländischen, wahlberechtigten Bürgern in die Wählerlisten vom 25.4.89 an den Stadtausschuß der Nationalen blieb bis heute unbeantwortet.

Ich erwarte, daß Sie umgehend dieser Sache nachgehen oder ein dafür zuständiges Organ mit der Untersuchung beauftragen.

Unterschrift

An die Stadtbezirksversammlung
Berlin-Friedrichshain

Berlin, den 8.5.89

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Friedrichshain

Wir erheben Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Friedrichshain, gemäß dem Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR § 43, Abs.1.

Die Auszählung von mehr als 20.000 im Sonderwahllokal 1 (im Rat des Stadtbezirkes) erfolgte entgegen den Bestimmungen des Wahlgesetzes, §§ 37 und 38, nur teilweise öffentlich.

Es wurde darüber hinaus nur die Anzahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorsachlag festgestellt.

In § 38 des Wahlgesetzes wird jedoch außerdem die Auszählung der insgesamt abgegebenen Stimmen und die Ermittlung der gültigen Stimmen gefordert.

Eine detaillierte Beschreibung des Auszählungsvorganges ist beigelegt.

Unterschrift

Verteiler:

Stadtbezirksversammlung Berlin-Friedrichshain
Leiterin der Wahlkommission zur Stadtbezirksversammlung, Frau Paralgat
Vorsitzender der Wahlkommission Herrn Egon Krenz
Kirchenleitung der evang. Kirche Berlin-Brandenburg

Bischöfliches Ordinariat Berlin
 Kreisausschuß der Nationalen Front
 Berlin-Friedrichshain
 Frankfurter Allee 19
 Berlin
 1035

Berlin, den 18.5.89

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Friedrichshain

Wir möchten Sie hiermit dringend ersuchen - entsprechend § 43 des Wahlgesetzes -, gegen die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Friedrichshain Einspruch zu erheben.

Bereits am 9.5.89 haben wir bei der Stadtbezirksversammlung gegen die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Friedrichshain Einspruch erhoben.

Die Gründe für unsere Forderung sowie die gesetzlichen Grundlagen sind in der Anlage aufgeführt.

Unterschriften

Durchschrift an Nationalrat der Nationalen Front der DDR

Abs: Rat des Stadtbezirks Friedrichshain
 Sekretär des Rates

Berlin, den 23.5.89

Ihr Schreiben vom 8.5.89

Werter Herr...!

In meiner Eigenschaft als Sekretär der Wahlkommission in Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 möchte ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 8.5.89 folgendes mitteilen:

Die Wahlkommission des Stadtbezirks Berlin-Friedrichshain hat anhand der von den Wahlvorständen gemäß § 39, Abs. 1 Wahlgesetz exakt gefertigten Wahlnunterschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahlen geprüft, das Wahlergebnis festgestellt und veröffentlicht.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Pareigat
 Stadtbezirksrat

An den
 Generalstaatsanwalt von Berlin
 Littenstr. 16/17
 Berlin
 1026

Berlin, den 12.5.89

Betrifft: Anzeige gegen Unbekannt

Hiermit erstatte ich Anzeige gemäß § 211 StGB wegen Verfälschung der Ergebnisse der Kommunalwahlen am 7.5.89 im Stadtbezirk Berlin-Weißensee.

Der Verdacht der Verfälschung erstreckt sich auf die Anzahl der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag der Nationalen Front und die Anzahl der ungültigen Stimmen.

Ich beteiligte mich an der Auszählung im Wahllokal 063c im Stadtbezirk Berlin-Weißensee und erhielt außerdem glaubhaft Kenntnis über die Ergebnisse der Auszählungen in weiteren 64 Wahllokalen dieses Stadtbezirkes.

Aus den Summen der ungültigen Stimmen und den Stimmen gegen den Wahlvorschlag ergaben sich erhebliche Differenzen zu den am 10.5.89 offiziell bekanntgegebenen Wahlergebnissen.

1. Die Anzahl der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag betrug laut Tagespresse 1.011. Dagegen wurden von den Wahlvorständen in insgesamt 35 von 67 Wahllokalen des Stadtbezirkes Weißensee 2.224 gültige Stimmen gegen den Wahlvorschlag bekanntgegeben.

2. Die Anzahl der ungültigen Stimmen im gleichen Stadtbezirk betrug laut Tagespresse 24, dagegen wurden von den Wahlvorständen in insgesamt 65 von 67 Wahllokalen des Stadtbezirkes 45 ungültige

Stimmen bekanntgegeben.

Aus der Anlage sind die mitgeteilten Ergebnisse aus den einzelnen Wahllokalen ersichtlich. Sie sind nicht anzuzweifeln, denn in jedem Wahllokal nahmen mehrere, jedoch mindestens 2 Bürger unabhängig voneinander an der Auszählung teil.

Gegebenenfalls bin ich bereit, an der Beibringung von Beweismaterial mitzuwirken.

Unterschrift

Gedächtnisprotokoll

über eine Rücksprache betreffs meiner Anzeige gegen Unbekannt wegen Wahlverfälschung (§ 211) in der Dienststelle des Staatsanwalts des Stadtbezirks Berlin-Weißensee bei Frau Staatsanwältin Milke, am 2. Juni 1989.

Dauer des Gesprächs: 13.00 bis 13.15 Uhr

Milke: Ihre Anzeige an den Generalstaatsanwalt von Berlin ist mir zuständigerweise übergeben worden. Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, daß kein begründeter Verdacht einer Wahlverfälschung besteht und somit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Sie haben gegen diesen Entscheid gemäß § 91 StPO das Recht der Beschwerde beim Generalstaatsanwalt von Berlin.

Bürger: Warum sind Sie der Meinung, daß keine Wahlergebnisse gefälscht wurden, wo doch meine Zahlen, die ich der Anzeige beifügte, im Widerspruch zu den veröffentlichten stehen?

Milke: Die Wahlergebnisse wurden von drei Wahlkommissionen (eine im Kreis, eine im Bezirk und eine für die Republik) geprüft und sind somit nicht zu beanstanden.

Bürger: Wie haben diese drei Kommissionen diese Prüfungen vorgenommen?

Milke: Das weiß ich nicht, ich bin ja kein Mitglied der Wahlkommission.

Bürger: Woher nehmen Sie dann die Sicherheit, daß bei den Wahlkommissionen keine Fehler oder Fälschungen auftreten können?

Milke: Aus ihrer Zusammensetzung. In den Wahlkommissionen sind alle demokratischen Massenorganisationen vertreten. Auch Bürger verschiedener Weltanschauungen arbeiten mit. Auch Sie könnten Mitglied einer Wahlkommission sein.

Bürger: Besteht nicht die Möglichkeit, daß ein Einzelner in einer Wahlkommission fälschen könnte?

Milke: Nein, denn ein Einzelner ist nie allein in einem Raum mit Wahlergebnissen.

Bürger: Könnten sich drei oder vier Mitglieder einer Wahlkommission zusammentun und Ergebnisse fälschen?

Milke: Auch das ist nicht möglich, denn dann müßte diese Gruppe ja bereits mit diesem Ziel in eine Wahlkommission gegangen sein. Das ist aber aufgrund der kurzfristigen Bekanntgabe der Wahlkommissionen und ihrer demokratischen Zusammensetzung ausgeschlossen.

Bürger: Warum hat dann der Gesetzgeber den § 211 in das Strafgesetzbuch aufgenommen, der besagt, daß als Täter nur Mitglieder von Wahlkommissionen und deren Beauftragte in Frage kommen?

Milke: Da fragen Sie lieber den Gesetzgeber. Es gibt übrigens auch andere Paragraphen, die nur ganz, ganz selten zur Anwendung kommen. Ich hatte z.B. kürzlich zum ersten Mal in meiner 25-jährigen Praxis einen Fall von Tierquälerei - um mal etwas unpolitisches zu nennen - und mußte mich erst einmal über dessen Bedingungen informieren.

Bürger: Haben Sie, unabhängig von Wahlkommissionen, eigene Prüfungshandlungen aufgrund meiner Anzeige unternommen?

Milke: Nein, dafür besteht keine Veranlassung.

Bürger: Sind meine Zahlen ihre Überprüfungen eingegangen?

Milke: Nein, sie sind bedeutungslos. Wer weiß, wozu sie Ihnen zugetragen wurden.

Bürger: Können sie beweisen, daß meine Zahlen falsch sind?

Milke: Ja, aber ich brauche es nicht. Sie brauchen nur falsch sein, da sie kraft von dem gültigen Endergebnissen abweichen. Aber das brauche ich Ihnen nicht extra zu beweisen.

Bürger: Warum sind eigentlich die Auszählungen laut Wahlgesetz öffentlich? Hat es nicht den Sinn, daß die Bevölkerung die Zählung kontrollieren kann?

Milke: In erster Linie nein. Die öffentlichen Auszählungen haben den Sinn, daß sich interessierte Bürger bereits am Abend des Wahltages ein Bild über das Wahlgesehen in ihrem Stimmbezirk machen können.

Bürger: Von den Auszählungen wurden in jedem Wahllokal Niederschriften angefertigt. Sind diese einsehbar?

Milke: Für Sie sicher nicht, für mich schon. Aber ich habe, wie schon gesagt, keine Veranlassung, diese Protokolle einzusehen.

Die konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Volksvertretungen ließen nur eine eingeschränkte Öffentlichkeit zu. Es ist uns nicht bekannt, daß auf einer dieser Sitzungen ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl behandelt wurde. Das bedeutet, daß die jeweiligen Ausschüsse der Nationalen Front bzw. der Nationalrat keinen Einspruch entsprechend der eingegangenen Anträge formuliert hat.

Abs.: Mündige Bürger der DDR

Berlin, Juni 1989

An den
Staatsrat der DDR
Marx-Engels-Platz
Berlin
1020

Betr.: Wahlbetrug

Bei den Kommunalwahlen am 7. 5. 1989 wurde an verschiedenen Orten Wahlbetrug nachgewiesen.

Auf diesbezügliche Eingaben, Beschwerden und Strafanzeigen wurde seitens des Staates nicht konstruktiv reagiert.

Wir wollen als Bürger dieses Landes ernst genommen werden und fordern deshalb die Bestrafung der Verantwortlichen entsprechend dem § 211 StGB, sowie den öffentlichen Dialog bezüglich des Wahltages.

Mündige Bürger der DDR

124. Tagung der Konferenz der
Evang. Kirchenleitungen in der DDR
2., 3. juni 1989 in Berlin

Meinungsbildung zu Anfragen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl

Der Konferenz sind aus den Gliedkirchen besorgte Anfragen zu einzelnen Ergebnissen der Kommunalwahlen am 7. 5. 1989 vorgetragen worden. Viele Eingaben sind an staatliche Stellen und Kirchenleitungen gerichtet worden. Die Besorgnis wird durch Antworten staatlicher Organe, es sei alles korrekt verlaufen, und durch die gelegentliche Ankündigung, die Eingaber müßten sich für Verhalten verantworten, noch verstärkt.

Wir sind erschrocken über beobachtete Unstimmigkeiten bei der Auswertung der Wahl. Wir sind beunruhigt über das Übergehen von Eingaben und Einsprüchen. Wir verstehen die Empörung, die manchen ergriffen hat. Wir sind besorgt darüber, daß Resignation erneut bestätigt werden könnte. Diesen Weg dürfen wir nicht weiter gehen. Denn es geht um das gerechte und friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Autorität und Stabilität des Staates brauchen Durchschaubarkeit und Wahrhaftigkeit.

Wir bitten deshalb die Staatsführung dringend, eine konkrete und schnelle Beantwortung der im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen eingereichten Eingaben und Anträge zu veranlassen. Wir brauchen für unser Land Ermutigung zur Wahrhaftigkeit für den einzelnen Bürger, auch durch die Weiterentwicklung des Wahlverfahrens, damit jeder Bürger aktiv Auswahlentscheidungen treffen kann und eindeutig über die Wertung der Stimmen unterrichtet ist. Wir würden es begrüßen, wenn bald ein Auftrag zur Auswertung der bisherigen Durchführung der Wahlen und der vorgelegten Eingaben und Einsprüche mit dem Ziel der Neugestaltung künftiger Wahlen erteilt würde.

Wir gehen davon aus, daß niemand wegen der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte Nachteile erfährt. Auch unser Land braucht kritische Rückfragen, und es ist nur eine scheinbare Entlastung, unbequeme Fragesteller als Gegner abzustempeln.

Wir bitten Gemeindeglieder und Mitarbeiter unserer Kirche, ihre Anfragen sachlich vorzubringen, damit immer deutlich bleibt, daß wir aus der Mitverantwortung für das Ganze, in die uns unser Glaube stellt, reden und handeln. Dazu gehört Entschiedenheit ebenso wie Umsicht. Übertriebene Aktionen oder Demonstrationen sind kein Mittel der Kirche. auch der Einsatz für Wahrheit und Wahrhaftigkeit muß in Liebe geschehen.

4. Sc hlußfolgerungen

Wählen heißt, sich entscheiden. Es reicht nicht aus, sich zwischen Zustimmung und Verweigerung entscheiden zu können, sondern es müssen Alternativen zur Wahl stehen.

Die Vorgänge im Rahmen der Kommunalwahlen 1989 zeigen, daß eine striktere Einhaltung der bestehenden Gesetzlichkeit und Korrekturen an der Wahlgesetzgebung nicht ausreichen. Es muß eine grundlegende Reformierung des Wahlrechts erfolgen, die dem einzelnen Bürger ermöglicht, sich aktiv in die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu seinen Vertretungen einzubringen. Diese Reform erscheint uns nur im Zusammenhang mit einem umfassenden Demokratisierungsprozeß möglich, der wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Bereiche umfaßt. Dabei könnten die Erfahrungen der Umgestaltungsprozesse in der Sowjetunion, in Ungarn und Polen mit einbezogen werden.

Die hier dokumentierten Initiativen von Bürgern, Gruppen und kirchlichen Gremien könnten zu einem Anfang auf diesem Weg führen.

Wir hoffen, daß sich noch mehr Bürger Gedanken um die Zukunft unseres Landes machen und Mut zu eigenem Handeln finden.